

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 50 Schu 1 - 85/6

BERICHT

betreffend die Prüfung der
Einnahmen- und Ausgabegebarung der
Landesberufsschulen Ibis XI Graz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Einleitung	2
III. Grundsätze der Ausgaben- und Einnahmegerbarung der steiermärkischen Landesberufsschulen	4
IV. Einnahmen-, Ausgaben- und Abgangssituation in den Landesberufsschulen Ibis XI, einschließlich der Hausverwaltung	8
V. Sachaufwand	19
Landesberufsschule I	19
Landesberufsschule II	22
Landesberufsschule III	24
Landesberufsschule IV	30
Landesberufsschule V	32
Landesberufsschule VI	34
Landesberufsschule VII	37
Landesberufsschule VIII	40
Landesberufsschule IX	
Landesberufsschule X	
Landesberufsschule XI	45
VI. Personalaufwand	47
1. Berufsschullehrer	47
2. Verwaltungspersonal	54
3. Schulwarte bzw. Hauspersonal	57
VII. Einnahmegerbarung	58
1. Allgemeine Deckungsmittel	59
2. Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden, der anderen Bundesländer und für Gastschüler	76

VIII.	Ausgaben- und Einnahmengerbung der Hausverwaltung	81
IX.	Verrechnung durch "Eisernen Vorschuß"	92
X.	Generelle Feststellungen und Vorschläge des Landesrechnungshofes	98
XI.	Schlußbemerkung	106

Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Übersichtsplan Berufsschulzentrum Graz
Beilage II	Struktur der Berufsschulen Ibis XI nach Berufssparten, Schüleranzahl und Unterrichtsform
Beilage III/1	Anforderungsformular für Lernmittel
Beilage III/2	Lehrmittelinventurblatt
Beilage IV	Aufstellung über gelieferte, aufgearbeitete und rücktransportierte Fleischmengen
Beilage V	Zusammenstellung der Bezüge bzw. Aufwendungen der Bediensteten des Verwaltungsbereiches
Beilage VI	Formblatt Leistungserbringung (KFZ)

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Einnahmen- und Ausgabengebarung der Landesberufsschulen I bis XI Graz durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Erwin Eberl betraut.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Einleitung

Das Land Steiermark ist auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes vom 26. Juni 1979 gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (im folgenden "Berufsschulen" genannt).

Derzeit werden in der Steiermark 27 Berufsschulen von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Steiermark geführt.

Die Berufsschulen I bis XI in Graz, Hans Brandstetter-Gasse, sind in einem Berufsschulzentrum zusammengefaßt (Beilage I).

Die Zusammenfassung bezieht sich auf die räumliche Unterbringung in einem Gebäudekomplex sowie auf die betriebliche und bauliche Wartung dieses Schulzentrums durch eine zentrale Hausverwaltung. Jede Berufsschule ist organisatorisch, fachlich und finanziell selbständig und direkt der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen bzw. dem Landesschulrat unterstellt. Die Struktur der Berufsschulen I bis XI nach Berufssparten, Schüleranzahl und Unterrichtsform ist der Beilage II zu entnehmen.

Da das Land Steiermark als gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 24 des Berufsschulorganisationsgesetzes - unabhängig von einer nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger - jene Kosten zu tragen hat, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen, sowie auch die Kosten der Besoldung der Berufsschullehrer - soweit diese nicht vom Bund refundiert werden -, hat der Landesrechnungshof die Einnahmen- und Ausgabengebarung der Berufsschulen I bis XI, einschließlich der Hausverwaltung, einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Der Unterricht wird in den Landesberufsschulen I bis XI in verschiedenen Organisationsformen abgewickelt, und zwar entweder als Jahrgangsunterricht (Jahresklassen) oder lehrgangsmäßig.

Beim Unterricht in Jahresklassen erfolgt die Ausbildung über das ganze Schuljahr, und zwar besuchen die Lehrlinge je nach Klassenzugehörigkeit den Unterricht an einem Tag in der Woche.

Beim Lehrgangsunterricht dauert der Unterricht acht Wochen. Die Lehrlinge nehmen durchgehend jeden Tag am Unterricht teil. In der Regel werden in den betreffenden Berufsschulen fünf Lehrgänge je Schuljahr veranstaltet.

Welche Unterrichtsform gewählt wird, richtet sich nach der Art der Berufsausbildung.

In administrativer Hinsicht bringt der Lehrgangsunterricht einen wesentlich größeren Arbeitsanfall, weil sämtliche organisatorischen, statistischen und verrechnungstechnischen Arbeiten nicht einmal, sondern fünfmal zu tätigen sind.

In einigen Schulen werden beide Unterrichtsformen gehandhabt. Dies führt zu einer zusätzlichen Erschwernis der Verwaltungsarbeiten.

Die Agenden der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wurden nur insoweit in die Prüfung einbezogen, als sie unmittelbar die Gebärungsprüfung der geprüften Berufsschulen berühren. Kassen-, Verrechnungs- und Inventarangelegenheiten, die der regelmäßigen Prüfung durch die Landesbuchhaltung unterliegen, wurden vom Landesrechnungshof nur dann geprüft, wenn hievon grundsätzliche finanzielle oder haushaltstechnische Belange berührt sind.

III. Grundsätze der Ausgaben- und Einnahmengerbung der steiermärkischen Landesberufsschulen

Die Ausgaben und Einnahmen der Berufsschulen wurden *im* Rechnungsjahr 1984 *in* vier verschiedenen Budgetansätzen erfaßt bzw. verrechnet, und zwar

im ordentlichen Haushalt:

* "Allgemeiner Aufwand" für Berufsschulen

Untervoranschlag-Ansatz 22008
verwaltet durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
gemäß §§ 22, 23 und 24 des Berufsschulorganisationsgesetzes

* "Betriebsaufwand" für Berufsschulen

Untervoranschlag-Ansatz 22009
verwaltet durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
gemäß § 25 des Berufsschulorganisationsgesetzes

* "Ausgaben für Lehrer an den Berufsschulen"

Untervoranschlag-Ansatz 22000 - 22003
verwaltet durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
gemäß § 24 des Berufsschulorganisationsgesetzes bzw. durch
den Landesschulrat für Steiermark

im außerordentlichen Haushalt:

- * Untervoranschlag-Ansatz 220163 und 220183
verwaltet durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen
gemäß § 23 des Berufsschulorganisationsgesetzes.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes erscheinen die Aufteilung der Gebarung der Berufsschulen in vier Bereiche sowie die nachfolgend angeführten Kriterien zur Erreichung einer entsprechenden Kostentransparenz nachteilig.

- * In allen drei Bereichen des ordentlichen Haushaltes erfolgt die Budgetierung bzw. die Ausweisung der Budgetsummen in Voranschlags- und Erfolgsrechnung global für alle Berufsschulen. Das bedeutet, daß für alle Berufsschulen jährlich nur ein Voranschlag und ein Rechnungsabschluß erstellt werden. Die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Berufsschulen sind daher aus diesen Unterlagen nicht zu entnehmen.
- * Diese globale Budgetierung bzw. Ausweisung erfolgt auch hinsichtlich der Ausgaben der Lehrer an den Berufsschulen. Auch hier ist eine Zuordnung pro Schule aus dem Rechnungsabschluß nicht möglich.
- * Die Trennung der Ausgaben für die Berufsschulen nach "Allgemeinem Aufwand" und "Betriebsaufwand" ist eine zusätzliche Beeinträchtigung der Kostentransparenz insbesondere deshalb, weil für die Zuordnung der Ausgaben keine bindenden Richtlinien bestehen. Die Zuordnung ist aber für das Land Steiermark deshalb von besonderer Bedeutung, weil aus dem Abgang des Betriebsaufwandes die Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden (§ 26 Berufsschulorganisationengesetz) zu berechnen sind.
- * Die Ausgaben der Berufsschulen werden weiters auf zwei getrennte Arten getätigt. Jede Berufsschule verfügt über einen sogenannten "Eisernen Vorschuß", aus dem Ausgaben bis S 5.000,- direkt über das Anstaltskonto bzw. bar aus der Schulkasse erfolgen können. Höhere Ausgabensummen werden von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Wege der Anweisung über die Landesbuchhaltung durchgeführt, wobei wiederum zwei verschiedene Ausgabengruppen zu berücksichtigen sind.

Die Einnahmen der Berufsschulen werden jedoch nicht in die Abrechnung des "Eisernen Vorschusses" einbezogen, sondern zunächst in den Schulkassen bzw. auf den Konten der Berufsschulen bei den jeweiligen Geldinstituten verwahrt und sodann an die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen überwiesen.

- * Eine Besonderheit im Berufsschulzentrum stellt die Hausverwaltung dar, die generelle Aufwendungen wie auch Einnahmen für die bauliche und betriebliche Ausstattung und Erhaltung tätigt. Auch dieser vom übrigen Berufsschulzentrum organisatorisch getrennte Bereich verfügt über einen "Eisernen Vorschuß", aus dem Zahlungen getätigt werden, wobei jedoch die 5.000,-- S-Grenze nicht gilt. Die Betragsgrenzen zwischen den Zahlungen der Hausverwaltung und denen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen sind nicht speziell festgesetzt.

Bemerkenswert ist weiters, daß die Hausverwaltung über Kredite aus dem "Allgemeinen Aufwand" und aus dem "Betriebsaufwand" verfügt, während die einzelnen Berufsschulen in Eigenverantwortlichkeit nur Zahlungen aus dem "Allgemeinen Aufwand" durchführen können.

- * Durch die einheitliche Präliminierung aller Landesberufsschulen ist die detaillierte Feststellung einer allenfallsgegebenen Unter- oder Überschreitung des Voranschlages nicht möglich, da im Rechnungsabschluß auch nur eine Gesamtüberschreitung oder Gesamtunterschreitung ersichtlich ist.

Der Landesrechnungshof erachtet daher - insbesondere aus Gründen einer klaren Gebarungsübersicht, die ohnelangwierige und unter Umständen problematische Berechnungen ein eindeutiges Bild über die Aufwendungen und den Abgang der einzelnen Berufsschulen ermöglicht - eine Trennung der einzelnen Berufsschulen nach eigenen Untervoranschlägen grundsätzlich als Überlegens- und wünschenswert.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien hat der Landesrechnungshof eine Gesamtkostenerstellung der Berufsschulen I bis XI in Graz vorgenommen, die im folgenden Abschnitt IV enthalten ist.

IV. Einnahmen-, Ausgaben- und Abgangssituation in den Landesberufsschulen I bis XI, einschließlich der Hausverwaltung

Im Landesvoranschlag und im Landesrechnungsabschluß sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Landesberufsschulen sowie der Personalaufwand für die Berufsschullehrer - wie bereits angeführt nur summarisch (ohne Aufschlüsselung auf die einzelnen Berufsschulen) ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof mußte daher im Zuge der Prüfung die entsprechenden Ausgaben- und Einnahmensummen aus verschiedenen Unterlagen zusammenstellen und hat sich bei der Ermittlung der Ausgaben folgender Unterlagen bedient:

Für die Ermittlung des Personalaufwandes der Berufsschullehrer lieferte die Landesbuchhaltung einen EDV-Ausdruck, der die Gesamtkosten der in Frage kommenden Lehrer enthielt. Der Personalaufwand des Verwaltungspersonals und der Hauswarte wurde ebenfalls von der Landesbuchhaltung errechnet und im Wege der Rechtsabteilung 1 dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt.

Der Sachaufwand der geprüften Berufsschulen wurde EDV-mäßig von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, getrennt nach "Allgemeinem Aufwand" und nach "Betriebsaufwand", dem Landesrechnungshof übermittelt.

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- * 50 % Rückersatz der Bezüge der Berufsschullehrer durch den Bund
- * Einnahmen aus den Schulerhaltungsbeiträgen der Gemeinden
- * Einnahmen aus den Schulkostenbeiträgen der Bundesländer für die Ausbildung von Lehrlingen in steirischen Berufsschulen

* Einnahmen aus sonstigen Kostenersätzen (Zahlungen für Gastschüler)

* Einnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln

Die Zuordnung der Gesamtkosten für das Jahr 1984 auf die einzelnen Schulen ist aus umseitiger Aufstellung ersichtlich.

Gesamtkosten für das Jahr 1984

Berufsschule Graz	Ausgaben - Sachaufwand	Ausgaben - Personalaufwand	Ausgaben - insgesamt	Einnahmen	Abgang	Schüler- anzahl	bzw. IDO'l: nmxtiil.er
I	420.844,20	5,239.735,70	5,660.579,90	3,123.969,35	2,536.610,55	657	3.860,89
II	231.153,20	6,528.768,30	6,759.921,50	3,959.126,42	2,800.795,08	822	3.407,29
III	1,171.945,25	9,854.861,70	11,026.806,95	5,999.356,71	5,027.450,24	1.207	4.165,24
IV	1,045.515,35	8,275.284,90	9,320.800,25	4,863.905,51	4,456.894,74	960	4.642,59
V	903.662,46	6,733.934,20	7,637.596,66	4,230.575,95	3,407.020,71	906	3.760,50
VI	1,090.662,08	6,747.148,10	7,837.810,18	4,240.023,85	3,597.786,33	906	3.971,06
VII	1,129.269,54	10,359.403,20	11,488.672,74	6,312.477,22	5,176.195,52	1.270	4.075,74
VIII	363.500,63	6,586.713,40	6,950.214,03	3,892.871,90	3,057.342,13	678	4.509,35
IX	191.190,41	6,198.986,50	6,390.176,91	3,847.203,82	2,542.973,09	892	2.850,86
X	298.047,42	4,533.753,30	4,831.800,72	2,803.141,76	2,028.658,96	665	3.050,61
XI	300.573,76	2,177.373,20	2,477.946,96	1,125.920,78	1,352.026,18	192	7.041,80
Zwischensumme	7,146.364,30	73,235.962,50	80,382.326,80	44,398.573,27	35,983.753,53	9.155	3.930,50
Hausverwaltung	13,409.064,34	978.654,80	14,387.719,14	47.841,41	14,339.877,73	-	-
Gesamtsumme BS-Zentrum Graz	20,555.428,64	74,214.617,30	94,770.045,94	44,446.414,68	50,323.631,26	9.155	5.496,84

0''

Der Gesamtabgang für das Berufsschulzentrum Graz (Berufsschulen I bis XI), einschließlich der Hausverwaltung, beträgt demnach für das Jahr 1984 S 50,323.631,26. Der Abgang pro Schüler beläuft sich auf S 5.496,84.

Zur umseitigen Aufstellung ist zu bemerken, daß die Kosten der Hausverwaltung nicht auf die einzelnen Schulen umgelegt werden können, da entsprechende Belege oder Aufzeichnungen nicht vorhanden sind.

Der Abgang für die einzelnen Schulen bzw. deren Schüler wurde daher ohne die Ausgaben der gemeinsamen Hausverwaltung errechnet. Bei der Gesamtberechnung der Kosten bzw. des Abganges für das gesamte Schulzentrum wurden die Ausgaben der Hausverwaltung jedoch berücksichtigt.

Trotzdem bei der Abgangsbeurteilung mit Rücksicht auf die verschiedenartige Struktur der einzelnen Berufsschulen ein direkter Vergleich nicht zweckmäßig ist, ein solcher vielmehr zu Fehlschlüssen führen kann, sind einige Kriterien nicht zu übersehen:

* Die Berufsschule XI - hinsichtlich der Schüleranzahl die mit Abstand kleinste Schule des Berufsschulzentrums - weist mit S 7.041,80 pro Schüler den weitaus größten Abgang aus. Auf die spezielle Ausgabensituation wird im Abschnitt V des gegenständlichen Berichtes näher eingegangen. Die Tatsache, daß der kleinste Schulbereich zugleich der teuerste ist, läßt darauf schließen, daß eine entsprechende Rationalisierung im Schulaufbau bzw. eine Zusammenlegung so kleiner Schulen mit größeren nicht nur eine Kostenersparnis bringen, sondern durch einen rationelleren Personaleinsatz und bessere Einkaufsbedingungen eine wirtschaftlichere Führung ermöglichen würden.

- * Die Berufsschule IX weist im Jahre 1984 bei 892 Schülern mit S 2.850,86 einen geringeren Abgang pro Schüler aus als die Berufsschule X, die in der Struktur nahezu identisch ist. Die Berufsschule X hat im Jahre 1984 bei 665 Schülern einen Abgang pro Schüler von S 3.050,61. Dieser Überhang liegt insbesondere im Sachaufwand, wie im Abschnitt V noch näher erläutert wird. Der Abgang pro Schüler in der Berufsschule IX ist der niedrigste aller Berufsschulen.

Dem Landesrechnungshof erscheint auch in diesem Fall eine entsprechende Rationalisierung in der Gebarungsführung der Berufsschule X erforderlich.

- * Deutlich über dem Abgangsdurchschnitt aller Berufsschulen mit S 3.930,50 (ohne Einbeziehung der Hausverwaltung) liegen die Berufsschulen IV und VIII mit S 4.642,59 bzw. S 4.509,35. Auch hier wären Überlegungen hinsichtlich einer entsprechenden Ausgabeneinschränkung angebracht.

Bei den Ausgaben ist zu unterscheiden, welche Zahlungen von den Berufsschulen selbst aus dem "Eisernen Vorschuß" und welche für die Berufsschulen von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen geleistet werden.

Da die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" von den Schulen primär zu verantworten sind, wurde auf Seite 14 eine Aufstellung der Ausgaben der Jahre 1982, 1983 und 1984 erstellt.

Hinsichtlich der Einnahmengerbung und ihrer Bedeutung für den Gesamtabgang der einzelnen Berufsschulen ist zu bemerken, daß der überwiegende Teil, und zwar die Schulerhaltsbeiträge der Gemeinden und die 50 % Refundierung der Bezüge (einschließlich Bildungszulagen) der Berufsschullehrer durch den Bund, von den Schulen nicht beeinflußt werden kann. Diese Einnahmen stehen den Berufsschulen auch nicht unmittelbar zur Verfügung.

Vom Landesrechnungshof wurden die entsprechenden Summen zwar zur Abgangsberechnung herangezogen, doch bei der Abgangsinterpretation wurden die Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Werkstätten und Ausbildungsstätten sowie sonstige, direkt in den Schulen anfallende Einnahmen primär berücksichtigt. Diese sind von der jeweiligen Berufssparte der einzelnen Schule abhängig und zeigen sehr unterschiedliche Möglichkeiten und Größenordnungen.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Einnahmen im Bereiche der Berufsschulen hat der Landesrechnungshof für die Ausgaben eine gesonderte Berechnung bzw. Kostenaufstellung pro Schüler vorgenommen (Seite 15).

In der Ausgabengebarung wurde jenen Ausgabenposten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die von den Berufsschulen vorwiegend herangezogen werden bzw. die für den Betrieb der Schule von Bedeutung sind. Es sind dies folgende Voranschlagsposten:

- 4000 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
- 4011 - Arbeitsmittel
- 4012 - Lernmittel
- 4013 - Sonstige Lernmittel
- 4560 - Bürobedarf
- 4570 - Druckwerke
- 6302 - Telefonaufwand
- 7232 - Repräsentationsaufwand
- 7297 - Besondere Aufwendungen für Schüler

Die von den Schulen im Jahre 1984 zulasten der angeführten Voranschlagsposten getätigten Aufwendungen sind in einer Aufstellung auf Seite 16 zusammengefaßt.

Drei-Jahresvergleich

Berufsschule Graz	Jahresklasse/ Lehrgang	1 9 R ' J		1 9 R		1 9 R /J.	
		Schüler- anzahl	Ausgaben aus dem Eis.Vorschuß	Schüler- anzahl	Ausgaben aus dem Eis.Vorschuß	Schüler- anzahl	usgaben aus dem Eis.Vorschuß
I	Jahresklassen	805	178.728,52	734	157.625,07	657	163.892,94
II	Jahresklassen	952	153.369,84	879	103.718,96	822	92.862,53
III	Jahresklassen + Lehrgänge	1.345	283.173,79	1.282	328.654,11	1.207	555.968,06
IV	Lehrgänge	1.200	424.108,92	1.090	431.744,50	960	413.678,38
V	Jahresklassen + Lehrgänge	979	245.978,09	930	243.856,01	906	248.371,70
VI	Lehrgänge	940	160.670,50	945	129.709,45	906	141.406,36
VII	Lehrgänge	1.359	222.639,62	1.314	253.524,62	1.270	282.977,95
VIII	Jahresklassen + Lehrgänge	678	126.103,21	655	205.665,13	678	181.593,51
IX	Jahresklassen +Lehrgänge	912	147.485,63	877	135.432,23	892	81.448,32
X	Jahresklassen	652	103.964,52	624	172.935,85	665	132.813,53
XI	Lehrgänge	217	40.465,75	195	30.805,21	192	47.725,18
Su11111e		10.039	2,086.688,39	9.525	2,193.671,14	9.155	2,342.738,46

.....
-P-

Darstellung der Sachausgaben des Jahres 1984

Berufsschule Graz	Schüleranzahl	Sachaufwand ...Ausgaben - Eis. Vorschuß 1984	Sachaufwand Ausgaben - Abt.f.gw.BS 1984	Sachaufwand insgesamt 1984	Sachaufwand je Schüler 1984
I	657	163.892,94	247.337,48	411.230,42	625,29
II	822	92.862,53	138.290,67	231.153,20	281,20
III	1.207	555.968,06	625.591,19	1,181.559,25	978,92
IV	960	413.678,38	631.836,97	1,045.515,35	1.089,07
V	906	248.371,70	657.015,76	905.387,46	999,32
VI	906	141.406,36	949.255,72	1,090.662,08	1.203,82
VII	1.270	282.977,95	846.291,59	1,129.269,54	889,18
VIII	678	181.593,51	180.182,12	361.775,63	533,59
IX	892	81.448,32	109.742,09	191.190,41	214,33
X	665	132.813,53	165.233,89	298.047,42	448,19
XI	192	47.725,18	252.848,58	300.573,76	1.565,48
Sunme	9.155	2,342.738,46	4,803.626,06	7,146.364,52	780,59

.....
V.

Aufgliederung der Sachaufwandes des Jahres 1984

Berufs- Graz	W 4CID	W 4011	W 4012	W 4013	W 4560	W 4570	W 6nl	W 7132	W 7HI	
	Wirkert.ig?	Arbeits-	Lern-	Lern-	OOro-	Dndc-	Telef	ft.Jfiefj	Es.ft.JfiErn.	
	Wirbm.mt.er	mittel	mittel	mittel	becerf		wfi.anj		f.Scti.iler	
I	657	158.028,13	70.923,84	20.035,-	6.883,58	5.789,31	11.912,7	10.974,-	1.432,-	3.244,-
II	822	63.552,69	-	19.325,65	1.564,66	5.625,	19.394,77	23.919,60	1.759,20	-
III	1.207	259.994,45	200.114,43	68.738,49	2.278,56	7.766,46	39.205,54	23.461,60	1.989,50	-
IV	960	75.110,20	555.223,07	55.575,94	2.691,69	4.005,56	18.544,41	14.872,40	1.813,-	105,60
V		99.761,75	544.304,23	25.317,75	2.869,80	5.950,55	17.576,60	20.398,80	1.416,50	18.772,80
VI		74.279,11	686.529,07	49.226,40	3.777,30	4.044,40	21.871,	19.113,-	-	-
VII	1.270	265.738,912	541.617,65	100.052,17	4.865,60	9.625,20	36.117,40	27.184,60	1.742,40	-
VIII	678	120.100,05	62.848,97	17.637,06	1.940,40	4.345,36	25.009,14	23.202,	820,-	8.072,-
IX	892	3.370,-	32.201,01	79.322,08	78,80	1.442,80	30.368,50	18.494,-	-	-
X	665	31.381,34	29.918,-	130.499,99	1.573,-	3.609,56	20.635,50	9.726,80	117,70	278,-
XI	1912	122.179,30	24.788,37	5.320,94	-	5.0912,80	7.014,50	10.477,60	951,80	-
	9.155	1.273.495,94	2.748.623,64	571.130,47	28.523,39	57.297,	248.458,16	201.825,30	12.042,10	30.472,40

Zur Ermittlung der Einnahmensummen aus den Schulerhaltungsbeiträgen der Gemeinden bzw. der anderen Bundesländer wird bemerkt, daß diese - da sie im Rechnungsabschluß ebenfalls summarisch für alle steirischen Berufsschulen zusammengefaßt sind - auf der Basis der Schüleranzahl der einzelnen Schulen errechnet wurden (siehe Abschnitt VII).

Nicht herangezogen für die Abgangsermittlung wurden Ausgaben aus dem ao. Haushalt, Pensionsanteile, kalkulatorische Zinsen sowie Reisegebühren und sonstige besondere Aufwendungen für die Berufsschullehrer.

Demnach stellen die ermittelten Abgänge Mindestbeträge dar, wobei zu bemerken ist, daß auch die 50 % Bezugsrefundierungen seitens des Bundes und die Schulkostenbeiträge der Gemeinden und der anderen Bundesländer als Aufwendungen der öffentlichen Hand anzusehen sind.

Die Gesamtbelastung des Berufsschulzentrums Graz betrug im Jahre 1984 mit einer Gesamtausgabensumme von S 94,770,045,94, abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (von Dritten) von S 295.580,83, S 94,474.465,11.

Die Kosten- bzw. Abgangssituation in den Berufsschulen I bis XI zeigt - wie bereits erwähnt - ein sehr unterschiedliches Bild. Ein gültiger Vergleich der einzelnen Ergebnisse ist nur bedingt möglich, da die Abgangssummen sowohl von der Größe der Schule (Schüleranzahl) als auch von der Struktur der verschiedenen Schulen (Berufssparten) beeinflußt werden.

Bei der Einnahmenbetrachtung ist auch auf die je nach Berufssparte unterschiedlichen Möglichkeiten des Erlöses aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Werkstätten bzw. Ausbildungsstätten Bedacht zu nehmen.

Grundsätzlich zeigt sich, daß bei den Gesamtausgaben der Schwerpunkt beim Personalaufwand, und hier insbesondere bei den Bezügen der Berufsschullehrer, liegt.

Im Jahre 1984 betrug der Anteil des Personalaufwandes an den Gesamtausgaben 78,32 % und der Anteil des Sachaufwandes 21,68 %.

Vom Sachaufwand entfielen S 13,409.064,34, das sind 65,23 %, auf die Ausgaben der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz und S 7,146.364,30, das sind 34,77 %, auf die Ausgaben der Schulen selbst.

Wenn auch dieser Anteil der geringste aller Kostengruppen ist, erscheint er dem Landesrechnungshof jedoch deshalb von Bedeutung, weil die Schulen in ihrer Gebarungsführung und ihren Aufwendungen weitgehend autonom sind und daher Möglichkeiten, in diesen Bereichen Ausgabenreduzierungen bzw. Einnahmensteigerungen erreichen zu können, durchaus gegeben erscheinen.

In den folgenden Abschnitten werden die Berufsschulen I bis XI Graz hinsichtlich des Abganges des Jahres 1984 detailliert nach Sachaufwand, Personalaufwand und Einnahmengerbung behandelt.

V. Sachaufwand

Landesberufsschule I

Sachaufwand 1984:	S 411.230,42
Schülerzahl:	657
Sachaufwand je Schüler:	S 625,29

In der Berufsschule I wird nur eine Berufsgruppe, und zwar die Kfz-Mechaniker, in Jahresklassen ausgebildet.

Die Schule verfügt neben den Klassenräumen über acht Werkstätten, in denen die Fachausbildung erfolgt. Die Bestände an Werkzeug und sonstigen technischen Geräten und Einrichtungen liegen in der Verantwortlichkeit der einzelnen Fachlehrer und sind in Inventaraufschreibungen im Sinne des Erlasses GZ: 13-559 I 2/19-1970 erfaßt. Eine Kennzeichnung der Inventargegenstände bzw. des Werkzeuges wird meistens nicht vorgenommen, weil die Markierung auf Metallgeräten ungünstig anzubringen ist.

Mit einem Sachaufwand pro Schüler von S 625,29 liegt die Berufsschule I unter dem Durchschnittsaufwand von S 780,59.

Die Schülerzahlen der letzten Jahre sind deutlich sinkend, und zwar von 805 im Jahre 1982 über 734 im Jahre 1983 auf 657 im Jahre 1984.

Trotzdem sind die Aufwendungen aus dem "Eisernen Vorschuß", über den die Berufsschule I verfügt, nur geringfügig zurückgegangen, und zwar von S 178.728,52 im Jahr 1982 auf S 163.892,94 im Jahr 1984.

Zulasten der VP 7280 - Leistungen von Firmen wurde im Jahr 1984 ein Betrag von S 2.708,64 als Wartungsgebühr für eine einmalige Wartung der Telefonanlage an die Fa. Siemens bezahlt. Es erschiene überlegenswert, die Telefonanlage der Fa. Siemens durch eine Anlage der Post- und Telegraphenverwaltung zu ersetzen. Damit würde die Bezahlung der Wartungsgebühr wegfallen.

Die VP 7297 - Besondere Aufwendungen für Schüler wurde im Jahr. 1984 in der Höhe von S 3.244,-- für den Ankauf von Büchern, die den Schülern als Belohnungs- und Erinnerungsgeschenke überreicht wurden, belastet.

Im Zuge der Prüfung waren diese Geschenkkäufe nur in der Berufsschule I festzustellen. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden, doch wären entsprechende Aufzeichnungen über die Ausfolgung der Bücher angebracht.

Die Landesberufsschule I führt fallweise einfachere Kraftfahrzeugreparaturen und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen durch (siehe Abschnitt VII). Die hierfür erzielten Einnahmen - im Jahr 1984 waren es S 2.637,50 - decken keinesfalls den Aufwand an Arbeitsmitteln, der im Jahr 1984 S 70.923,8a betrug.

Dies ist bei dem relativ geringen Umfang der Fremdleistungen der Schule nicht möglich und auch nicht Zweck der Tätigkeiten, doch erschiene eine gewisse kontinuierliche Anhebung der hierfür verrechneten Beträge erforderlich.

Gelegentlich werden von der Berufsschule I auch Arbeiten für das Berufsschulzentrum durchgeführt, wie beispielsweise Wartungsarbeiten am hauseigenen Traktor, verschiedene Reparaturen im technischen Bereich u. dgl. Die Durchführung dieser Arbeiten wird von der Hausverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Leistungen werden nicht bewertet. Sollten die hierfür notwendigen Materialaufwendun-

gen eine entsprechende Höhe erreichen, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Entlastung des Aufwandes der Landesberufsschule I zulasten der Hausverwaltung buchmäßig durchzuführen.

Landesberufsschule II

Sachaufwand 1984:	S 231.153,20
Schülerzahl:	822
Sachaufwand je Schüler:	S 281,20

In der Berufsschule II werden sechs Berufsgruppen der metallverarbeitenden Gewerbe in Jahresklassen unterrichtet.

Die Schülerzahl ist von 952 im Jahr 1982 über 879 im Jahr 1983 auf 822 im Jahr 1984 gesunken.

Dementsprechend sind auch die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" rückläufig, und zwar von S 153.369,84 im Jahr 1982 auf S 92.862,53 im Jahr 1984.

Die Berufsschule II liegt beim Sachaufwand wie auch beim Sachaufwand je Schüler an zweitniedrigster Stelle.

• Die Schule betreibt keine Werkstätten. Die Kraftfahrzeugmechanikerlehrlinge werden zur Gänze, die Maschinenschlosser- und Werkzeugmacherlehrlinge teilweise in der Expositur bei den Puchwerken in Graz-Thondorf praktisch ausgebildet. Die praktische Ausbildung der übrigen Lehrlinge erfolgt an ihren jeweiligen Arbeitsstätten.

Die Berufsschule II weist daher auch keine Aufwendungen für Arbeitsmittel aus.

Hingegen fällt der im Gegensatz zu den sonstigen niedrigen Ausgaben beträchtliche Aufwand für Bürobedarf und Druckwerke auf, der an die Aufwendungen der meisten anderen Berufsschulen heranreicht. Zu berücksichtigen sind hierbei die Aufwendungen für den

Fotokopierapparat, der von der Berufsschule I mitbenützt wird.

Der Telefonaufwand für das Jahr 1984 ist mit S 23.919,60 der zweithöchste aller elf Berufsschulen. Bis zum Jahr 1984 war nach Auskunft der Schulverwaltung für jeden Telefonanschluß die Grundgebühr an die Post- und Telegraphenverwaltung zu entrichten. Im Jahr 1985 wurde eine neue Telefonanlage installiert, für die die Grundgebühr nur einmal zu entrichten ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte künftig eine Senkung der unverhältnismäßig hohen Telefongebühren erfolgen.

Die Repräsentationsausgaben für das Jahr 1984 beliefen sich auf S 1,759,20. Dieser Betrag war durch eine Rechnung der Fa. Scaria für "diverse Getränke" belegt. Derartige Ausgaben müßten allerdings nach Art und Anlaß definiert sein, um ihre Angemessenheit nachvollziehen zu können .

-

Landesberufsschule III

Sachaufwand 1984:	S	1,181.559,25
Schülerzahl:		1.207
Sachaufwand je Schüler:	S	978,92

Die Berufsschule III ist die größte und vielfältigste Berufsschule des Berufsschulzentrums Graz. Lehrgangsmäßig werden Bauzeichner, Chemielaboranten, Chemiewerker, Gold- und Silberschmiede, Fleischer, Fotografen, Fotolaboranten und technische Zeichner unterrichtet. Der Unterricht für Fernmeldemonteure, Konditoren und Bäcker erfolgt *in* Jahresklassen.

Die Schülerzahl betrug *im* Jahr 1982 1.345, *im* Jahr 1983 1.282 und *im* Jahr 1984 1.207.

Im Berufsschulzentrum Graz befinden sich neben den Klassenräumen eine Werkstätte für Gold- und Silberschmiede, fünf Fotolabors und ein Chemielabor, das auch von den Drogisten mitbenützt wird. Die Fernmeldemonteure werden *in* der Fernmeldemonteurschule *in* Eggenberg, die Konditoren *in* der Karl-Morre-Schule *in* Graz und die Fleischerlehrlinge *im* Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark *in* Graz unterrichtet. Das Lehrpersonal gehört der Landesberufsschule III an.

Die verschiedenen Berufssparten und vor allem die räumliche Trennung bedingen einen beträchtlichen Aufwand an Arbeitsmitteln, aber auch an Mieten und sonstigen Betriebskosten der Außenstellen, auf den noch gesondert eingegangen wird.

Mit S 978,92 Aufwand pro Schüler liegt die Berufsschule III über dem Durchschnitt der Schulen *im* Sachaufwand. Beim Gesamtsachaufwand liegt die Berufsschule III an erster Stelle.

Den Aufwendungen für Arbeitsmittel im Jahr 1984 in Höhe von S 200.190,43 stehen Einnahmen von S 83.730,41, das sind 41,84 %, gegenüber.

Die Ausgaben für Lernmittel, insbesondere Papier- und Formularbedarf für den Schulbetrieb, betragen im Jahr 1984 S 68.738,49. In der Berufsschule III erfolgt die Ausgabe der Lernmittel auf Grund schriftlicher Lernmittelanforderungen, die nicht nur einen Überblick über den jeweiligen Verbrauch gewähren, sondern der Schulverwaltung auch eine steuernde Kontrolle ermöglichen. Eine Fotokopie dieses Anforderungsformulars ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage III/1 angeschlossen, ebenso ein Lehrmittelinventurblatt (Beilage III/), das als Verbrauchs- und Bestandsaufzeichnung ebenfalls positiv zu bewerten ist.

- Nicht so optimal erscheint die Führung der Inventaraufzeichnungen, die zwar grundsätzlich nach den bereits erwähnten Richtlinien angelegt sind, jedoch in der Führung und in der Saldenausweisung Unklarheiten zeigen und auch nicht auf dem letzten Stand sind.

Der Landesrechnungshof regt daher eine allgemeine Inventur und entsprechende Ergänzungen bzw. Berichtigungen der Inventaraufzeichnungen an:.

Bis zum Jahr 1984 bestand in der Berufsschule III - gleichwie in der Berufsschule I - eine Telefonanlage der Fa. Siemens, für die vierteljährlich S 1.039,32 als Wartungsgebühr zu bezahlen waren. Diese Anlage wurde in der Zwischenzeit durch eine Telefonanlage der Postverwaltung ersetzt, für die keine Wartungsgebühren anfallen.

Unter diesem Aspekt erscheint der Telefonaufwand für das Jahr 1984 von S 23.461,60, selbst bei Berücksichtigung der notwendigen Kommunikation mit den Außenstellen, relativ hoch. Es müßte daher eine Reduzierung des Aufwandes angestrebt werden.

Für die Wartung verschiedener Fotogeräte besteht ein Wartungsvertrag mit der Fa. Agfa-Gaevert. Im Jahr 1985 wurden erstmals für die Wartung von drei Geräten S 5.220,-- in Rechnung gestellt. Außerdem wurden von der genannten Firma noch S 6.139,20 für Arbeitsstunden und Materialverbrauch bei den durchgeführten Servicearbeiten verrechnet.

Dem Landesrechnungshof erscheint diese Regelung, nach der Wartungsgebühren und Einzelleistungen verrechnet werden, nicht zweckmäßig. Es wären entsprechende Schritte zur Erreichung einer kostengünstigeren Abrechnung dieser Wartungs- und Reparaturarbeiten zusetzen.

Für den Unterricht der Fotolehrlinge werden fallweise Modelle benötigt. Diese bezahlen die Materialkosten für die Aufnahmen und können dafür die Bilder behalten.

Im Jahr 1984 konnten allerdings keine derartigen Einnahmen festgestellt werden. Dem Landesrechnungshof erscheint eine Verrechnung in der erwähnten Art angebracht. Die Schulleitung hätte daher demgemäß vorzugehen.

Ein besonderes organisatorisches und finanzielles Problem stellen die drei bereits erwähnten Außenstellen der Berufsschule III dar.

Die Fernmeldemonteurlhrlinge werden in der Fernmeldemonteurschule der Post- und Telegraphenverwaltung in Graz ausgebildet, und zwar als Nachrichtenelektriker oder als Fernmeldemonteure. Das Lehrpersonal wird von der Landesberufsschule III, die Räumlichkeiten werden von der Postverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Maschinen und Geräte in den drei zur Verfügung stehenden Labors sind Eigentum der Schule. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch der Schulleitung nach Ausbau des Laborbereiches in Richtung Computererweiterung und moderner Elektronentechnik erwähnt.

Weitaus ungünstiger zeigt sich die räumliche Situation bei der Konditoren Ausbildung in der Karl-Morre-Schule in Graz-Eggenberg. In dieser Schule wurden für den Schulbetrieb vom Magistrat Graz ein Lehrerzimmer, drei Klassenräume, eine Lehrwerkstätte und ein Lagerraum angemietet. Die im Keller befindlichen Räume sind sowohl in baulicher als auch in sanitärer und feuerpolizeilicher Hinsicht nicht entsprechend. Für insgesamt 146 Schüler steht eine Lehrwerkstätte von nur 68 m² zur Verfügung, sodaß eine Klassenteilung erfolgen muß. Dies führt wiederum zu einem vermehrten Lehrerbedarf. Auch die Ausstattung der Lehrwerkstätte ist - nach Angaben der Schulleitung - veraltet und entspricht nicht einer zeitgemäßen Ausbildung. Durch die Kellerfeuchtigkeit ist eine ständige kostenintensive Beheizung erforderlich. Trotzdem besteht die Gefahr, daß durch Schimmel und Feuchtigkeitseinfluß die Grundmaterialien wie Mehl und Zucker, aber auch die Lernmittel wie Schreibmaterialien Schaden erleiden.

Trotz dieser keineswegs entsprechenden Bedingungen, zu denen sich noch Schwierigkeiten mit der Schulleitung der Karl-Morre-Schule beispielsweise hinsichtlich des Schlüsselrechtes ergeben, muß das Land Steiermark an den Magistrat Graz auf Grund des letzten Bescheides vom 30. Dezember 1983 für eine Nutzfläche von 379 m² monatlich S 3.032,-- (S 8,-- je m²) und einen Betriebskostenanteil von vorläufig monatlich S 6.681,-- bezahlen, wobei jeweils eine endgültige Betriebskostenabrechnung erfolgt. Ohne Berücksichtigung dieser Endabrechnung sind daher jährlich S 116.556,-- aufzuwenden.

Eine Verlegung der Konditoren Ausbildung in günstigere Räumlichkeiten müßte ernstlich betrieben werden. Hierbei müßte jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß die Konditorschule auch weiterhin die entsprechenden Abnehmer für die im Rahmen des Lehrbetriebes hergestellten Waren hat.

Die Einnahmengarantie dieses Lehrbetriebes wird im Abschnitt VII näher erläutert.

Im Zuge der Prüfung waren folgende Aufzeichnungen bzw. Nachweisen für die Warenerzeugung festzustellen: Rezepturen, Materialkostenaufstellungen, Materialverbrauch, Warenkarteien, Rechnungen über Rohstoffeinkäufe und Preislisten für den Verkauf. Zum Rohstoffeinkauf wird bemerkt, daß der überwiegende Bedarf an Arbeitsmittel für den Konditorbetrieb bei der Fa. Bäko in Graz gedeckt wird. Eine Ausschreibung des Warenbedarfes findet nicht statt, weil nach Angabe der Schulleitung die genannte Firma als einzige eine sofortige Lieferung der gewünschten Menge auf Abruf, nach vorheriger Bestellung der Gesamtmenge, durchführt.

Die Ausbildung der 118 Fleischerlehrlinge erfolgt im Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark in Graz. Die Räumlichkeiten umfassen ein Klassenzimmer, einen sehr gut ausgestatteten Werkstättenbereich und einen Übergabe- bzw. Übernahmeraum.

Die Einrichtung und die Maschinen, ausgenommen das persönliche Handwerkszeug und die Arbeitskleidung, werden vom Vermieter gestellt. Für Miete, Betriebskosten und Benützung aller Einrichtungen ist an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft eine Pauschalermiete von S 170.000,-- jährlich zu bezahlen. Da dieser Betrag jedoch erst im Jahre 1985 rückwirkend bezahlt wurde, erhöhen sich künftig die Kosten der Landesberufsschule III jährlich um diese Summe.

Von der Fa. Konsum wird der Landesberufsschule III kostenlos Fleisch zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt. Den Fleischtransport von der Fa. Konsum zum und vom Wirtschaftsförderungsinstitut führt die Fa. Fedl, Kalsdorf, durch. Pro Lehrgangswoche sind dieser Firma S 3.600,--, daher pro Lehrgang S 28.800,--, zu bezahlen. Bei fünf Lehrgängen belaufen sich die Kosten daher auf insgesamt S 144.000,--.

Eine Aufstellung über die im Schuljahr 1983/84 gelieferten, aufgearbeiteten und rücktransportierten Fleischmengen ist dem Bericht als Beilage IV angeschlossen.

Die Kosten der Fleischerausbildung im Wirtschaftsförderungsinstitut sind somit nichtunbeträchtlich, doch werden die Ausbildungsmöglichkeiten von Fachleuten als sehr gut bezeichnet.

Landesberufsschule IV

Sachaufwand 1984:	S 1,045.515,35
Schülerzahl:	960
Sachaufwand je Schüler:	S 1.089,07

In der Berufsschule IV werden die Lehrlinge des Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbes sowie die Zentralheizungsbauer lehrgangsmäßig unterrichtet.

Die Berufsschule liegt hinsichtlich der absoluten Kosten an vierter und hinsichtlich des Sachaufwandes je Schüler an dritter Stelle.

Trotz sinkender Schülerzahlen, 1982 waren es noch 1.200 Schüler, im Jahr 1983 1.090 Schüler und im Jahr 1984 nur mehr 960 Schüler, sind die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" nur geringfügig zurückgegangen, und zwar von S 424.108,92 im Jahr 1982 auf S 413.678,38 im Jahr 1984.

Die Berufsschule IV umfaßt neben den Klassenräumen fünf Grund- und drei Spezialwerkstätten Je Werkstätte ist ein Lehrer für die Inventar- und Werkzeugbestände verantwortlich. Hiefür werden die sogenannten "Abschlagsstunden" in der Lehrstundenverpflichtung gewährt.

Der Werkstättenbetrieb verursacht im Vergleich zu anderen Schulen hohe Ausgaben für Arbeitsmittel. Im Jahr 1984 waren Ausgaben in Höhe von S 555.223,07 festzustellen. Besonders bedeutend sind hierbei die Aufwendungen für Sauerstoff und Dissousgas. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Berufsschule IV aus Verrechnungsvereinfachungsgründen der gesamte diesbezügliche Verbrauch auch der anderen Werkstätten des Berufsschulzentrums (Berufsschulen I, III und VIII) angerechnet wird.

Weitere Ausgaben entstehen durch die vorgeschriebenen Überprüfungen durch den Technischen Überwachungsverein. Im Jahr 1984 war hierfür ein Betrag von S 6.633,96 aufzuwenden.

Landesberufsschule V

Sachaufwand 1984:	S 905.387,46
Schülerzahl:	906
Sachaufwand je Schüler:	S 999,32

In der Berufsschule V erfolgt die Ausbildung der Lehrlinge der bautechnischen Berufssparten, und zwar der Maurer, Fliesenleger, Glaser, Dachdecker und Kunststeinerzeuger in Lehrgängen und der Modelltischler in einer Jahresklasse.

Auch in der Landesberufsschule V ist eine rückläufige Schülerzahl festzustellen; waren es im Jahr 1982 noch 979 Schüler, .sindes 1983 nur mehr 930 und im Jahr 1984 906 Schüler. Trotzdem zeigen die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" einen leichten Anstieg (1982: S 245.978,09, 1984: S 248.371,70).

Hinsichtlich des Sachaufwandes je Schüler lag die Berufsschule V im Jahr 1984 über dem Durchschnitt von S 780,59.

Wie in der Berufsschule IV sind auch in der Berufsschule V die Aufwendungen für Arbeitsmittel mit S 544.304,23 der bedeutendste Ausgabeposten. Vorwiegend sind dies Lieferungen von Baustoffen, Fliesen und verschiedenen Materialien, die in den Arbeitshallen der Schule zur Ausbildung, aber auch für bauliche Leistungen für das Berufsschulzentrum verwendet werden. Der Materialaufwand für diese Arbeiten wurde bisher nicht erfaßt und bildete daher eine Belastung für die Schule, ohne deren Betrieb primär zu berühren.

Im Interesse einer möglichst optimalen Kostentransparenz wären daher entsprechende Kostenfeststellungen und eine darauffolgende buchmäßige Entlastung der Ausgabensummen der Landesberufsschule V vorzunehmen.

Für Überprüfungen des Technischen Überwachungsvereines waren im Jahr 1984 S 4.543,-- zu bezahlen. Außerdem war an die Fa. Reiterer auf Grund der Überprüfung ein Betrag von S 6.795,38 für Reparatur- und Verbesserungsarbeiten zu leisten.

Der Telefonaufwand, der im Jahr. 1984 S 20.398,80 - ohne Wartungsgebühren - betrug, erscheint im Vergleich zur Landesberufsschule IV mit S 14.872,40 erheblich, wobei zu bemerken ist, daß die Landesberufsschule IV eine größere Schülerzahl aufweist. Maßnahmen, die eine Reduzierung des Aufwandes ermöglichen, wären einzuleiten.

Die Ausgaben für Repräsentationskosten im Jahr 1984 von S 1.416,50 sind zwar hinsichtlich der Höhe nicht sehr bedeutend, aber die hierfür angegebenen Vermerke wie beispielsweise "Kaffee" erscheinen dem Landesrechnungshof nicht hinreichend aussagefähig.

Im Jahr 1984 wurde zulasten der VP 7297 - Besondere Aufwendungen für Schüler ein Teilbetrag von S 15.620,-- für Straßenbahnfahrten einer Schülergruppe, die den Unterricht in diesem Jahr disloziert außerhalb des Schulzentrums besuchen mußte, ausgegeben. Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätte diese Ausgabe nicht zulasten der "Besonderen Aufwendungen für Schüler", sondern zulasten einer Ausgabepost des Schulbetriebes erfolgen müssen, weil der Schülertransport nicht als "Besondere Aufwendung", sondern im Interesse des Schulbetriebes erfolgte.

Landesberufsschule VI

Sachaufwand 1984: S 1,090.662,08
Schülerzahl: 906
Sachaufwand je Schüler: S 1.203,82

In der Berufsschule VI werden lehrgangsmäßig die Maler-, Lackierer-, Schilderhersteller-, Vergolder-, Belagsverleger- und Keramikmalerlehrlinge ausgebildet.

Die Schülerzahlen haben sich in den Jahren 1982 bis 1984 folgend entwickelt:

1982	940 Schüler
1983	945 Schüler
1984	906 Schüler

Adäquat hiezu sind auch die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" rückläufig, und zwar von S 160.670,50 im Jahr 1982 auf S 141.406,36 im Jahr 1984.

Beim Gesamtaufwand liegt die Berufsschule VI an dritter und beim Sachaufwand je Schüler an zweiter Stelle.

In der Schule werden vier Werkstätten, und zwar zwei Malerwerkstätten und je eine Anstreicher- und Lackiererwerkstätte, geführt.

Besonders auffallend ist der Aufwand an Arbeitsmitteln, der mit S 686.529,07 im Jahr 1984 der höchste aller Grazer Berufsschulen ist. Die Lieferungen von Maler-, Anstreicher- und Lackiererbedarf von den Firmen Bruckmoser & Fellmann, Herbert, Malervereinigung, Harnisch und Wenzel bzw. von Belagsmaterial von der Fa. Interplastik werden von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Wege einer beschränkten Ausschreibung veranlaßt und bezahlt. Im

Jahr 1984 wurden von der Abteilung insgesamt S 680.424,84 bezahlt, während nur S 6.104,23 von der Berufsschule selbst verrechnet wurden.

Die Berufsschule VI verfügt über eine eigenes Fotokopiergerät sowie ein Vervielfältigungsgerät.

Für Wartung und Reparaturen des Fotokopiergerätes wurden der Fa. Artaker am 31. Jänner 1984 S 977,04 und am 30. Mai 1984 ein Betrag von S 3.315,60 bezahlt. Da das Gerät, Marke Nashua-Copygraph, altersbedingt sehr reparaturanfällig ist - im Jahr 1982 waren zwei, im Jahr 1983 vier und im Jahr 1985 bis zum Prüfungszeitpunkt sieben Reparaturen notwendig - erscheint eine Weiterverwendung unrentabel. Aus Kosten- und arbeitstechnischen Gründen wäre daher die Verwendung eines modernen, voll einsatzfähigen Kopiergerätes, allenfalls eines Leihgerätes, zu überlegen.

Die Fa. Gestetner erhielt im Jahr 1984 für Wartung und Reparaturen des Vervielfältigungsgerätes insgesamt S 4.466,40.

Die Aufwendungen für Lernmittel (Schreibbedarf) für die Berufsschule VI betragen im Jahr 1984 S 49.226,40, das ist bei gleicher Schüleranzahl fast der doppelte Betrag der Aufwendungen der Berufsschule V.

Im Zuge der Überprüfung waren große Lagerbestände an Schreibmaterial festzustellen. Mit Stichtag 31. Dezember 1984 waren dies beispielsweise:

Schnellhefter Din A 4	8.952 Stk.
durchschnitt!. Jahresverbrauch	800 - 1.000 Stk.
Zeichenblätter 1/8 Bogen	30.500 Stk.
durchschnitt!. Jahresverbrauch	2.000 - 3.000 Stk.
Cyclo-Papier	27.600 Stk.
durchschnitt!. Jahresverbrauch	2.000 Stk.

Schreibpapier Din A 4	111.300 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	10.000 Stk.
Schreibpapier liniert	100.000 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	8.000 Stk.
Glattes Schreibpapier	42.800 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	6.000 Stk.

Diese beispielhaft angeführten Lagerbestände, die den Bedarf der nächsten Jahre übersteigen, zeigen, daß offensichtlich der Bestands- und Vorratshaltung nicht das erforderliche Augenmerk zugewendet wird. Auch besteht bei einer über Jahre hinausreichenden Bevorratung die Gefahr, daß Formblätter oder Schreibutensilien nicht mehr verwendet werden können und daher ein entsprechender Verlust entsteht.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, künftig nicht nur die Anschaffung und Verwendung der Lernmittel streng zu limitieren, sondern - nach Möglichkeit - auch für eine Verwendung der Überbestände bei anderen Schulen zu sorgen.

Der Telefonaufwand ist mit S 19.113,-- im Jahr 1984 beträchtlich höher als jener der Berufsschule IV mit einer höheren Schüleranzahl. Auch hier erscheint eine Einschränkung möglich.

Landesberufsschule VII

Sachaufwand 1984:	S 1,129.269,54
Schülerzahl:	1.270
Sachaufwand je Schüler:	S 889,18

In dieser Schule erfolgt in Lehrgängen die Ausbildung der Friseure und Schönheitspfleger und der Lehrlinge der grafischen Gewerbe.

Die Berufsschule VII hat mit S 1,129.269,54 den zweithöchsten Sachaufwand aller Berufsschulen des Schulzentrums; in Relation zur Schülerzahl, die die höchste aller Schulen ist, liegt sie mit einem Sachaufwand je Schüler von S 889,18 an sechster Stelle.

Trotzdem die Schülerzahlen rückläufig sind (1982: 1.359, 1983: 1.314 und 1984: 1.270), steigen die Ausgaben zulasten des von der Schule selbst verwalteten "Eisernen Vorschusses". Die Ausgaben betragen im Jahre

1982:	S 222.639,62
1983:	S 253.524,62
1984:	S 282.977,95

Im Sachaufwand für das Jahr 1984 sind im Vergleich zu den anderen Schulen besonders hohe Ausgaben beim Bürobedarf (S 9.625,20), bei den Druckwerken (S 36.909,40) und beim Telefonaufwand (S 27.184,60) festzustellen.

Insbesondere wären die Telefonkosten, die um 15,57 % höher als die in der vergleichbaren Berufsschule III sind, zu beachten.

Dem Landesrechnungshof erschienen entsprechende Einsparungsmaßnahmen in diesem Bereich angebracht.

Die höchste Ausgabenpost ist mit S 541.696,65 für die Arbeitsmittel gegeben. Die Einnahmen aus den Lehrwerkstätten der Friseure und Schönheitspfleger haben hingegen nur S 114.570,-- betragen.

Für Lernmittel wurden in der Berufsschule VII im Jahr 1984 S 100.052,17 aufgewendet. Auch dieser Betrag erscheint im Vergleich zur Berufsschule III mit annähernd gleicher Schülerzahl ungewöhnlich hoch.

Im Zuge der Prüfung waren weiters beträchtliche Lagerbestände an Schreib- und Arbeitsmitteln vorhanden, unter anderem waren dies mit Stichtag 31. Dezember 1984:

Zeichenhefte klein	703 Stück
Zeichenhefte	1.690 Stück
Schnellhefter	3.507 Stück
Konzeptpapier	102.000 Blatt
Karierte Blätter	90.500 Blatt

Diese Bestände liegen - wie unschwer zu erkennen ist - weit über dem Jahresbedarf.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes sind daher ohne zwingende Notwendigkeit Ankäufe getätigt worden. Es wäre daher angebracht, die Vorräte gegebenenfalls in anderen Schulen zu verwenden.

Die im Bereiche der Berufsschule VII geführten Inventar- und Bestandsaufzeichnungen, Lageraufzeichnungen und Zimmerinventare sind sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich Genauigkeit und ständiger Überprüfung positiv hervorzuheben.

Hinsichtlich der Repräsentationsausgaben, im Jahr 1984 waren dies S 1.742,40, verweist der Landesrechnungshof auf die diesbezüglichen Ausführungen bei den anderen Berufsschulen.

In den Räumlichkeiten der Berufsschule VII werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark laufend Berufs- sowie Aus- und Weiterbildungskurse veranstaltet. Die Gebühren für die Teilnahme an diesen Kursen werden von den Kursleitern, meist Lehrern der Berufsschule VII, von den Kursteilnehmern eingehoben und in der Verwaltung der Berufsschule VII in Verwahrung genommen, auf dem Konto der Berufsschule gesammelt und sodann an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft überwiesen.

Der Landesrechnungshof sieht in dieser Geldgebarung - die de facto Geldgeschäfte für fremde Rechnung sind - ein nicht übersehbares Risiko. Im Jahr 1984 wurden S 64.290,30 eingenommen und an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein Betrag von S 63.870,80 überwiesen, sodaß am Jahresende ein Saldo von S 419,50 aushaftete. Jedenfalls müßte aber gemäß § 15 der Kassensicherungsvorschrift eine schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ergehen.

Bei Beibehaltung dieses Kursbetriebes wäre jedoch nach Auffassung des Landesrechnungshofes zu prüfen, ob die Kammer der gewerblichen Wirtschaft nicht eine entsprechende Entschädigung für die Benützung der Schulräume sowie anteilige Betriebskosten zu leisten hätte.

Landesberufsschule VIII

Sachaufwand:	S 361.775,63
Schülerzahl:	678
Sachaufwand je Schüler:	S 533,59

Die Berufsschule VIII umfaßt verschiedene Berufsgruppen. Lehrgangsmäßig werden die Schlosser und Mechaniker der verschiedenen Spezialbereiche, Bandagisten und Strickwarenerzeuger und in Jahresklassen Modisten, Sticker, Gerber und Präparatoren unterrichtet. Ebenso in Jahresklassen werden Damenkleidermacher (Zöglinge der Landesausbildungsanstalt für hörbehinderte Kinder und Jugendliche) und in einer Expositur im Landesjugendheim Blümelhof die dort untergebrachten Mädchen als Kleidermacher, Strickwarenerzeuger und Wäschenäherinnen ausgebildet.

Die Schülerzahlen haben sich in den Jahren 1982 bis 1984 kaum verändert (1982: 678, 1983: 655, 1984: 678), während die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" von S 126.103,21 im Jahre 1982 auf S 181.593,51 im Jahre 1984 gestiegen sind.

Beim Gesamtsachaufwand liegt die Berufsschule VIII mit S 361.775,63 an der siebenten Stelle aller Grazer Berufsschulen und hinsichtlich des Sachaufwandes je Schüler wesentlich unter dem Durchschnittssachaufwand je Schüler von S 780,59

Es fällt jedoch der - im Vergleich zu den Schulen ähnlicher Größenordnung beträchtliche Aufwand von S 120.100,05 für "Geringwertige Wirtschaftsgüter" auf.

Weiters ist ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für Druckwerke in Höhe von S 25.009,14 und für Telefongebühren von S 23.202,90 festzustellen.

Zur Minderung dieser Ausgaben wären geeignete Maßnahmen zu setzen.

Auch in der Berufsschule VIII wurden bedeutende Bestände an Amtssachaufwand festgestellt, wie z.B.

Schnellhefter	5.246 Stück
Papier Din A 4 glatt	61.500 Stück
Flügelmappen	2.751 Stück, durchschnittlicher Jahresbedarf 260 Stück

Es müßte daher Vorsorge getroffen werden, diese Überbestände einer entsprechenden Verwendung zuzuführen.

Die Berufsschule VIII verfügt - der Vielzahl der zu unterrichtenden Berufsgruppen entsprechend - über verschiedene Werkstätten und Ausbildungsstätten, in denen Geräte und Lehrmittel in beträchtlicher Zahl vorhanden sind. Eine dementsprechende Inventar- und Bestandsführung erscheint daher von besonderer Bedeutung.

Wie bei der Überprüfung festgestellt werden mußte, wurde zwar mit einer aufwendigen Neufassung der Inventarführung begonnen, die aber noch immer nicht abgeschlossen ist, sodaß die neuen und die alten Inventarblätter nebeneinander geführt werden. Damit fehlt aber ein Gesamtüberblick.

Landesberufsschulen IX und X

In beiden Berufsschulen erfolgt die Ausbildung der gleichen Berufssparte, nämlich der Einzelhandels- bzw. Großhandelskaufleute. Da die beiden Schulen auch in ihrer Struktur sehr ähnlich sind, erscheint ein direkter Vergleich möglich. Es werden daher beide Berufsschulen gemeinsam besprochen.

Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Jahresklassen, nur in der Berufsschule IX wird außerdem ein Lehrgang für den Buchhandel geführt.

	<u>Berufsschule IX</u>	<u>Berufsschule X</u>
Sachaufwand 1984:	S 191.190,41	S 298.047,42
Schülerzahl:	892	665
Sachaufwand je Schüler:	S 214,33	S 448,19

Bereits aus diesen Zahlen, vor allem aber in Verbindung mit dem auf Seite 14 des Berichtes ausgewiesenen Drei-Jahresvergleich geht klar hervor, daß die Landesberufsschule IX trotz eines merklich höheren Schülerstandes - im Jahre 1984 waren es 227 Schüler mehr - deutlich niedrigere Aufwendungen als die Berufsschule X hat. Dies ist auch aus der Sachaufwandsberechnung je Schüler zu ersehen. Die Landesberufsschule IX hat mit S 214,33 den niedrigsten Sachaufwand je Schüler aller Schulen des Berufsschulenzentrums. Im Vergleich dazu beträgt der Sachaufwand je Schüler in der Landesberufsschule X S 448,19.

In diesem Zusammenhang erscheinen konkret folgende Ausgabeposten beachtenswert:

Für "Geringwertige Wirtschaftsgüter" wendete die Berufsschule IX im Jahre 1984 S 3.370,-- auf, die Berufsschule X hingegen S 31.381,34.

Für Bürobedarf benötigte die Berufsschule IX S 1.442,80, die Berufsschule X S 3.609,56.

Besonders groß ist der Unterschied bei den Ausgaben für Lernmittel. Die Berufsschule IX verbrauchte im Jahre 1984 insgesamt S 79.322,08, die Berufsschule X S 130.499,99, das ist der höchste Aufwand aller Berufsschulen in Graz. Auch unter Berücksichtigung des gesteigerten Bedarfes an Schreibwaren bei der Ausbildung der kaufmännischen Berufe erscheinen die beiden Ausgabensummen doch sehr hoch.

Im Zuge der Überprüfung war festzustellen, daß in der Berufsschule X umfangreiche Lagerbestände an Lernmitteln vorhanden sind, die den durchschnittlichen Jahresbedarf weit überschreiten, wie beispielsweise:

Stand 31. Dezember 1984:

Blätter kleinkariert	194.500 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	112.000 Stk.
Zugang am 16. 8. 1985	120.000 Stk.
Blätter hochkariert	105.000 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	30.000 Stk.
C ² clo-Papier	130.500 Stk.
durchschnittl. Jahresverbrauch	40.000 Stk.
Zugang am 1. 7. 1985	50.000 Stk.
Konzeptpapier	192.500 Stk.
Maschinschreibpapier	65.000 Stk.
Zugang am 4. 7. 1985	20.000 Stk.

In beiden Schulen ist auch der Aufwand für Druckwerke beachtlich. Die Landesberufsschule IX weist im Jahre 1984 einen Betrag von S 30.368,50 aus, wobei jedoch die Buchankäufe der Schule für die Ausbildung der Buchhändler zu berücksichtigen sind.

Für beide Landesberufsschulen stellen die Schreibmaschinen einen wesentlichen Ausbildungsbehelf dar. Ihre Wartung bzw. Reparaturen bilden daher einen bedeutenden Kostenfaktor.

In der Landesberufsschule IX werden die Schreibmaschinen durch die Fa. Schaffler auf Grund eines Wartungsvertrages versorgt. Demzufolge waren im Jahre 1984 für die Wartung von zwanzig Maschinen insgesamt S 14.040,-- - je Maschine S 702,-- - zu bezahlen.

In der Landesberufsschule X besteht kein Wartungsvertrag. Trotzdem wurden auch in dieser Schule von der gleichen Firma für Reparaturen S 840,-- und für die Wartung von 19 Maschinen S 13.338,-, pro Maschine also S 702,--, gleich wie in der Berufsschule IX, in Rechnung gestellt.

Diese unterschiedliche Handhabung der Maschinenwartung in zwei räumlich benachbarten Schulen weist auf eine mangelnde Koordination zwischen den einzelnen Schulen hin. Dem Landesrechnungshof erscheint es nicht gerechtfertigt, daß eine Firma einen Wartungsvertrag, der für einen bestimmten Bereich besteht, kostenmäßig auf einen anderen Bereich ohne Wartungsvertrag überträgt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, in Anwendung der Regelung der Finanzabteilung des Landes die einzelnen Maschinen nur bei Notwendigkeit instandsetzen zu lassen.

Landesberufsschule XI

Sachaufwand:	S 300.573,76
Schülerzahl:	192
Sachaufwand je Schüler:	S 1.565,48

Die Berufsschule XI ist nur für eine einzige Berufsgruppe - die Drogisten - zuständig. Der Unterricht erfolgt lehrgangsmäßig.

Die Zahl der Schüler sank von 217 im Jahre 1982 auf 192 im Jahre 1984, während die Ausgaben aus dem "Eisernen Vorschuß" sich im gleichen Zeitraum von S 40.465,75 auf S 47.725,18 erhöhten. Besonders zu bemerken ist, daß die Schule als die kleinste den weitaus größten Sachaufwand je Schüler, nämlich S 1.565,48, ausweist.

Die Aufwendungen bei den "Geringwertigen Wirtschaftsgütern" erreichen mit S 122.179,30 eine Ausgabenhöhe, die nur Schulen mit viel höherer Schülerzahl aufweisen.

Auch die Ausgaben für Bürobedarf mit S 5.092,80, für Druckwerke mit S 7.014,50 und Telefon mit S 10.477,60 weisen nur Schulen auf, die wesentlich mehr Schüler unterrichten.

Die Ausgaben für Repräsentationseinkäufe bei den Firmen Hafer und Mein! müßten auf der Buchungskartei einen Hinweis auf den Verwendungszweck tragen.

Seit der Übersiedlung der Berufsschule XI vonrer Fröbelschule in das Berufsschulzentrum Graz werden keine Inventaraufzeichnungen geführt, keine Lern- und Arbeitsmittel erfaßt und keine Verbrauchs- und Verwendungskontrollen vorgenommen.

Im Jahre 1984 wurde über *die* durchlaufende Gebarung eine Spendenaktion durchgeführt und *hiebei ein* Betrag von S 3.322,99 eingenommen. Hievon wurden an *die* Fa. Klammerth für den Kauf von Kaffeetassen laut Buchungskartei S 187,60 überwiesen. Der restliche Betrag von S 3.155,39 ist auf dem Konto der Schule gebucht.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes hätten derartige unkontrollierte Spenden- oder Sammelaktionen zu unterbleiben, vor allem deshalb, weil der Erlös ohne haushaltswirksame Buchung zur freien Verfügung der Schulleitung steht. Ausgaben, *die* für den Schulbetrieb notwendig sind, sind aus dem Budget zu bestreiten, darüberhinausgehende Aufwendungen erscheinen unstatthaft. *Die* Abteilung für gewerbliche Berufsschulen hätte *die* entsprechenden Weisungen zu erteilen und hinsichtlich der Verwendung des verbleibenden Restbetrages zu entscheiden.

, "

VI. Personalaufwand

Die Aufwendungen für das Personal betragen im Jahre 1984 insgesamt S 74,214.617,30, das sind 78,32 % der Gesamtausgaben.

Der Personalstand in den Landesberufsschulen Ibis XI umfaßt drei Gruppen:

Berufsschullehrer
Verwaltungspersonal
Schulwarte bzw. Hauspersonal

1. Berufsschullehrer

Laut EDV-Auslistung der Abteilung V der Landesbuchhaltung betragen die Aufwendungen für die Berufsschullehrer der Landesberufsschulen Ibis XI im Jahre 1984 insgesamt S 70,371.507,70.

Von diesem Betrag werden 50%, das sind S 35,185.753,85, als Teilerersatz der Aktivitätsbezüge der Lehrer nach dem Finanzausgleichsgesetz vom Bund rückvergütet. Diese Rückvergütung wurde bei der Einnahmenerfassung bzw. bei der Abgangsberechnung berücksichtigt.

Auf die einzelnen Schulen verteilen sich die Aufwendungen der Lehrer folgend:

Landesberufsschule I	S 4,993.971,70
Landesberufsschule II	S 6,332.937,70
Landesberufsschule III	S 9,462.776,60
Landesberufsschule IV	S 7,880.148,20
Landesberufsschule V	S 6,549.046,90
Landesberufsschule VI	S 6,569.595,70
Übertrag	S 41,788.476,80

Übertrag		S 41,788.476,80
Landesberufsschule	VII	S 9,967.758,--
Landesberufsschule	VIII	S 6,387.891,60
Landesberufsschule	IX	S 5,997.959,60
Landesberufsschule	X	S 4,342.471,--
Landesberufsschule	XI	S 1,886.950,70
Insgesamt		S 70,371.507,70

In diesen Beträgen sind die Bezüge, einschließlich Dienstgeberbeiträge, die Leistungen aus dem Familienbeihilfenausgleichsfonds, sämtliche ständig gewährten Zulagen sowie einmalige Zahlungen enthalten, soweit sie von der Landesbuchhaltung zur steuerlichen Erfassung herangezogen werden.

Nicht enthalten sind die Reisegebühren, weil diese getrennt von den Bezügen ausbezahlt werden und ihre Erfassung infolge der gemeinsamen Ausweisung für alle Berufsschulen des Berufsschulzentrums in Relation zur Höhe der Aufwendungen zu arbeitsaufwendig erscheint. Die Reisegebühren betragen im Jahre 1984 für die Berufsschulen Ibis XI S 889.096,30.

Ebenso wurde die Pensionstangente nicht ermittelt.

Enthalten sind jedoch in den Personalaufwendungen der Schulen die Belohnungen und Geldaushilfen, die im Jahre 1984 für alle steirischen Berufsschulen S 3,260.364,10 betragen. Diese Aufwendungen stellen daher - auch unter Berücksichtigung der 50 %igen Vergütung durch den Bund - einen nicht unbedeutenden Faktor des Personalaufwandes dar.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Ausführungen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß diese Aufwendungen weder hinsichtlich

der Höhe, noch hinsichtlich des Auszahlungsgrundes, zumindest soweit sie von dieser Abteilung gewährt werden, verordnungs- oder erlaßmäßig geregelt sind.

Die Zuwendungen, die im Jahr 1984 gewährt wurden, bewegten sich zwischen S 500,-- und S 5.000,-- und wurden für verschiedene Zwecke ausbezahlt, wie z. B. als "Geldaushilfen", als "Geburtenbeihilfen", für "Bildungsreisen", für "Besondere Leistungen", als "Zuschüsse zu den Kosten für den Besuch von Fortbildungskursen" u. dgl. Nach Auskunft der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen werden derartige Zuschüsse auch an Lehrer gewährt, wenn diese im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung oder eines Kurses auf Überstunden verzichten müssen und so einen finanziellen Verlust erleiden würden.

Diese Begründung erscheint dem Landesrechnungshof deshalb nicht unbedingt stichhältig, weil berücksichtigt werden muß, daß bei dem bestehenden Vergütungssystem der Lehrer die Entschädigungen für diese Überstunden von einer anderen Lehrkraft in Anspruch genommen werden.

In der genannten Jahressumme sind weiters die Abgeltungen für den administrativen Mehraufwand der Berufsschullehrer enthalten, die vom Landesschulrat im Wege der Bezugsanweisung mitausbezahlt werden.

Weiters war festzustellen, daß Belohnungen und Geldaushilfen sowohl vom Landesschulrat als auch von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen unabhängig voneinander gewährt werden.

Eine genauere Einhaltung bzw. Regelung der Kompetenzen erscheint unerlässlich.

Auch wäre bei der Gewährung von "Überstundenvergütungs-Ersätzen" und von "Zuschüssen zu den Kosten für den Besuch von Fortbildungskursen" u. dgl. größtmögliche Sparsamkeit anzuwenden, da der Besuch von derartigen Veranstaltungen letztlich auch dem persönlichen Bildungs- und Wissensstand des Teilnehmers und damit seiner Persönlichkeitsbildung von Nutzen ist.

Bei den Berufsschullehrern unterscheidet man folgende drei Gruppen:

- I - Lehrer für Wirtschaftsfächer (Maturanten)
- II - Lehrer für spezielle Fachausbildung (Maturanten **bzw.** Personen mit Meisterprüfung)
- III - Lehrer für praktische Arbeit (Personen mit Meisterprüfung bzw. Berufspraktiker)

Hinzu kommen noch fallweise Lehrer für Spezialfächer wie Religion, Turnen u. dgl.

Die wöchentliche Stundenverpflichtung beträgt für die Berufsschullehrer der Gruppen I und II 23 Stunden und für die der Gruppe III 26 Stunden, von denen gegebenenfalls bis zu drei Stunden als sogenannte "Abschlagsstunden" abgerechnet werden können. Diese "Abschlagsstunden" ergeben sich für den Lehrer beispielsweise dann, wenn er Klassenvorstand ist, spezielle Tätigkeiten - wie etwa "Kustodentätigkeit" für verschiedene Werkstätten - ausübt oder wenn er als Sicherheitsbeauftragter seiner Schule tätig ist.

Alle über die angegebene Stundenanzahl hinausgehenden Lehr- oder Dienststunden werden den Berufsschullehrern gesondert als Überstunden honoriert, und zwar als sogenannte "Dauermehr Dienstleistung".

Darüberhinaus gibt es die sogenannte "Einzelmehrdienstleistung", wenn ein Lehrer für einen Kollegen im Krankheitsfall oder bei sonstiger Verhinderung (wegen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) Dienst versieht, wobei die Mehrstunden der ersten drei Tage nicht entschädigt, ab dem vierten Vertretungstag jedoch vollbezahlt werden.

Die Direktoren der Berufsschulen und deren Stellvertreter haben eine reduzierte Lehrverpflichtung, die nach einem Schlüssel, der auf der Schülerzahl der Schule und dem Vorhandensein von Werkstätten basiert, berechnet wird, und zwar

Gesamtschülerzahl: 20 bei Schulen mit Werkstätten und

Gesamtschülerzahl: 30 bei Schulen ohne Werkstätten.

Alle über die Lehrverpflichtung hinausgehenden Lehr- bzw. Dienststunden werden gesondert honoriert.

Dies ergibt im Vertretungsfall einen erheblichen Überstundenanfall, weil eine Kettenreaktion in der Form eintritt, daß bei Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter in die reduzierte Stundenverpflichtung einsteigt, für diesen wiederum der älteste Lehrer als Stellvertreter eine Überstundenvergütung erhält usw.

Diese komplizierte Vertretungs- und Vergütungsregelung verursacht nicht nur einen enormen Verwaltungsaufwand, sondern stellt auch eine bedeutende finanzielle Belastung dar.

Die Direktorenstellvertreter beziehen außerdem jeweils zwei Drittel der ihrer Bezugseinstufung und ihrer Dienstzeit entsprechenden Leiterzulage.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes könnten die Berufsschulen - begünstigt durch die räumliche Einheit - durch eine Zusammenlegung rationeller und personalsparender geführt werden.

Dabei erschiene weiters überlegenswert, ob durch derartige Konzentrierungen Posten von Direktorenstellvertretern in speziellen Fällen sich erübrigen ließen.

Dies erschiene dem Landesrechnungshof schon deshalb relevant, weil derzeit keine gültige Dienstanweisung bzw. Verordnung des zuständigen Bundesministeriums besteht, in der die Aufgaben und verpflichtenden Agenden für die Direktorenstellvertreter bindend vorgeschrieben sind.

Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen beruft sich auf eine von ihr ergangene interimistische Dienstanweisung, die jedoch nach den Feststellungen, die der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung getroffen hat, nicht zur allgemeinen Richtschnur für die Tätigkeit der Direktorenstellvertreter in den Schulen des Berufsschulenzentrums Graz gemacht wurde. Vielmehr wird die Tätigkeit der Direktorenstellvertreter weitgehend durch Eigeninitiative bzw. die jeweilige Kommunikation und persönliche Stellung zum Schuldirektor bestimmt. Die administrativen Arbeiten in den einzelnen Schulen werden in beträchtlichem Ausmaß von der zugeteilten Verwaltungskraft erledigt. Eine dezidierte Festlegung der Agenden der Direktorenstellvertreter bzw. eine neuerliche Fixierung durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen erscheint unerlässlich.

Somit wären im Zuge personeller Veränderungen geeignete Rationalisierungsmaßnahmen zu setzen, die Einsparungen im Sinne der obigen Ausführungen zum Ziele haben.

Die Entwicklung des Lehrerstandes in den Jahren 1982 bis 1984 in Relation zur Schüleranzahl zeigt die nachfolgende Aufstellung. Die Lehrerstände beziehen sich jeweils auf den Stichtag 1. Jänner, während die Schülerzahlen bei der Eröffnung des jeweiligen Schuljahres erfaßt wurden.

Berufsschule	1982		1983		1984	
	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler
I	14	805	13	734	13	657
II	16	952	13	879	13	822
III	37	1345	37	1282	34	1207
IV	28	1200	26	1090	22	960
V	30	979	28	930	27	906
VI	17	940	17	945	18	906
VII	24	1359	25	1314	27	1270
VIII	17	678	20	655	22	678
IX	19	912	16	877	17	892
X	9	652	10	624	10	665
XI	5	217	4	195	4	192
Summe	216	10039	209	9525	207	9155

In den Jahren 1982 bis 1984 ist ein Schülerrückgang von insgesamt 884 festzustellen, dem ein Rückgang von neun Lehrern gegenübersteht.

Der Rückgang ist auf die Berufsschulen I bis XI ungleichmäßig verteilt. Während die Berufsschulen I, II, III, IV, V, IX und XI einen Rückgang der Lehreranzahl aufweisen, hat sich der Lehrerstand der Berufsschulen VI und X trotz rückläufiger Schülerzahlen um jeweils einen Lehrer erhöht. Noch gravierender ist die Diskrepanz bei den Berufsschulen VII und VIII, in denen der Lehrerstand trotz rückläufiger bzw. gleichbleibender Schülerzahlen um drei bzw. um fünf Lehrer erhöht wurde. Von den Schuldirektionen werden diese Erhöhungen mit organisatorischen Veränderungen bzw. Umstellungen *im* Schulbetrieb begründet (Schaffung von Leistungsgruppen bzw. von neuen Klassengruppen).

Der Landesrechnungshof vermag die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen nicht zu beurteilen. Derart gravierende Ausweitungen *im* Personalaufwand trotz sinkender Schülerzahlen erscheinen zumindest problematisch.

2. Verwaltungspersonal

In den Landesberufsschulen I bis XI, ausgenommen die Landesberufsschule VII, werden die administrativen Arbeiten jeweils von einer Verwaltungsbediensteten durchgeführt, die in der Entlohnungsgruppe c oder in der Entlohnungsgruppe d mit Aufzählung auf c eingestuft ist. In der Landesberufsschule VII sind zwei Bedienstete der Entlohnungsgruppe d mit Aufzählung auf c tätig. In den Landesberufsschulen III und IV sind zusätzlich zwei Bedienstete auf geschützten Arbeitsplätzen eingesetzt.

Die Tätigkeit dieser Bediensteten umfaßt primär die Verrechnung des "Eisernen Vorschusses" mit der Adjustierung sämtlicher Belege, die Führung der Kassengeschäfte, die Durchführung des gesamten für den Betrieb der Schule erforderlichen Schriftverkehrs (z. B. Eröffnungsberichte zu Beginn des Schuljahres oder Jahrganges), die Führung der Listen betreffend die Lehrerstunden sowie der Aufzeichnungen über lern-, Lehrmittel und Bürobedarf, fallweise die Herstellung und Verrechnung von Fotokopien u. dgl.

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Auslastung dieser Bediensteten in den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich ist.

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die einzelnen Schulen des Berufsschulzentrums Graz nicht nur hinsichtlich ihrer Größe und der Schüleranzahl, sondern auch in der Struktur. Schulen, in denen Lehrlinge verschiedener Berufssparten unterrichtet werden und die somit auch über eine größere Anzahl von Lehrern verfügen, insbesondere aber Schulen mit Lehrgangsbetrieb, haben zweifellos einen höheren Verwaltungsaufwand als Schulen mit geringer Schüleranzahl und Jahresklassen. Dieser Ungleichheit wird durch Zuteilung von Bediensteten auf "geschützten Arbeitsplätzen" (Berufsschulen III und IV) Rechnung getragen.

In der Berufsschule VII werden - wie eingangs erwähnt - zwei vollbeschäftigte Bedienstete auf normalen Dienstposten verwendet, obwohl sie gegenüber der Berufsschule III eine geringere Kapazität aufweist.

Im besonderen ist aber die Berufsschule XI zu erwähnen. Diese weitaus kleinste Schule mit nur einer zu unterrichtenden Berufsgruppe verfügt ebenfalls über eine vollbeschäftigte Verwaltungsbedienstete.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß auch beim Verwaltungsdienst ein gewisser Ausgleich zwischen den einzelnen Schulen in Erwägung gezogen werden sollte, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung zu gewährleisten. Hierbei sollte die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung nicht außer Betracht bleiben.

Die Verwaltungsbediensteten der Landesberufsschulen haben seit 1. Oktober 1978 die gleitende Dienstzeit. Diese sieht eine Blockzeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und eine Gleitzeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr bzw. an Samstagen, wenn unterrichtet wird, von 07.00 bis 14.00 Uhr vor. Die anrechenbare Dienstzeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden betragen. Die monatliche Überzeit kann jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 32 Stunden zusammengezogen und in den Ferienzeiten zusammenhängend in Anspruch genommen werden.

Diese Regelung weicht in einigen Punkten entscheidend von den allgemein für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung geltenden Bestimmungen hinsichtlich der gleitenden Dienstzeit ab. Dies betrifft insbesondere die Dauer der Blockzeit und der Gleitzeit sowie die Zusammenlegung von Überzeiten bis zu 32 Stunden.

Die Zeiterfassung wird von den Bediensteten selbst durch händische Eintragung in einem Formblatt vorgenommen. Die monatlichen Endsummen werden sodann auf das nächste Blatt übertragen.

Die Formblätter für die Zeiterfassung sind von den Bediensteten selbst auszuwerten und bis zum 15. des Folgemonats der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen zur Überprüfung und Ablage vorzulegen.

Bei der Überprüfung hat der Landesrechnungshof in die Zeitblätter des Jahres 1984 Einsicht genommen, konnte jedoch keinerlei Prüfungsvermerke der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen feststellen.

Der Landesrechnungshof erachtet diese Form der Zeiterfassung als nicht entsprechend und hält die Einführung von Zeitkarten und entsprechenden Zeiterfassungsgeräten in den Landesberufsschulen I bis XI, unter Zusammenfassung mehrerer Schulen nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten für überlegenswert.

Eine Zusammenstellung der Bezüge bzw. der Aufwendungen der Bediensteten des Verwaltungsbereiches der Landesberufsschulen I bis XI für das Jahr 1984 ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage Vangeschlossen.

3. Schulwarte bzw. Hauspersonal

Die Schulwarte der Landesberufsschulen I bis XI werden bei der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums Graz geführt. Da die "Hausverwaltung" in einem gesonderten Abschnitt erläutert wird, werden auch die Bedienstetengruppen Schulwarte und Hauspersonal im Abschnitt VIII mitbehandelt.

r

VII. Einnahmengerbung

Die Einnahmen der Landesberufsschulen setzen sich aus drei Hauptgruppen zusammen:

- * Teilersatz der Aktivitätsbezüge der Lehrer nach dem Finanzausgleichsgesetz
- * Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden, der anderen Bundesländer und für Gastschüler
- * Allgemeine Deckungsmittel

Im Jahr 1984 betragen die Einnahmen der Landesberufsschulen Ibis XI bzw. der Hausverwaltung:

Teilersatz der Aktivitätsbezüge der Lehrer	S 35,185.753,85
Schulerhaltungsbeiträge	S 8,965.080,--
Allgemeine Deckungsmittel	<u>S 295.580,83</u>
Summe	S 44,446.414,68

Die Einnahmen gehen nicht auf die Konten der Landesberufsschulen, sondern direkt auf die Konten der Steiermärkischen Landesregierung bzw. der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen. Auch die in bar oder über Schulkonten eingehenden Einnahmen werden von den Schulen zur Gänze auf das Konto Nr. 520 der Steiermärkischen Landesregierung bei der Hypo-Bank Graz überwiesen.

Die Landesberufsschulen können daher über *die* zu ihren Gunsten erfolgten Einnahmen nicht verfügen.

Hinsichtlich des Teilersatzes der Aktivitätsbezüge der Lehrer wird auf die Ausführungen im Abschnitt VI des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

1. Allgemeine Deckungsmittel

Aus der umseitigen Aufstellung sind die Einnahmensummen für das Jahr 1984 der Landesberufsschulen I bis XI ersichtlich.

Die Einnahmensummen wurden auf Grund vorliegender Unterlagen, wie Kontoblätter, Belege und EDV-Unterlagen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, ermittelt.

r

Einnahmensummen des Jahres 1984

Berufsschule Graz	VP 8050 Verä.ümr _g VCJI Verl>ra.d&jitem	VP 8060 Verä.ümr _g VCJI Albmterial.	VP 8073 Veräßm _{rg} VCJI Erzaqlissm	VP 8293 ZirnEn a..sCEN Ihldverkehr	VP 8299 - inJfi.g. E:il10 11e 1	VP 8135 lü:kersäbe VCJI <u>ßeu-ifb.a ej4 e 1</u>	Su111ne
I	-	144,--	2.637,50	52,--	-	-	2.833,50
II	-	400,--	-	173,57	11.184,--	-	11.757,57
III	-	3.550,--	83.730,41	103,--	1.005,--	2.280,--	90.668,41
IV	-	11.003,52	-	168,89	659,--	-	11.831,41
V	-	2.764,50	410,--	97,--	2.301,--	-	5.572,50
VI	-	-	1.106,--	124,--	836,--	-	2.066,--
VII	114.570,--	50,--	-	288,12	490,10	-	115.398,22
VIII	-	-	4.149,10	-	3.107,--	-	7.256,10
IX	-	-	-	154,02	-	-	154,02
X	-	-	-	156,26	-	-	156,26
XI	-	-	-	45,43	-	-	45,43
Sunwne	114.570,--	17.912,02	92.033,01	1.362,29	19.582,10	2.280,--	247.739,42

0'

Zugunsten der Hausverwaltung im Berufsschulzentrum Graz wurden nachstehende Einnahmen für das Jahr 1984 festgestellt:

VP 8060 - Veräußerung von Altmaterial	S	990,--
VP 8135 - Rückersätze von Betriebsausgaben	S	17.845,22
VP 8240 - Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung	S	27.447,49
VP 8293 - Zinsen aus dem Geldverkehr	<u>S</u>	<u>1.558,70</u>
		S 47.841,41

Zu den Einnahmen der Hausverwaltung wird im Abschnitt VIII näher eingegangen.

Zu den einzelnen Einnahmensummen wird folgendes ausgeführt:

VP 8293 - Zinsen aus dem Geldverkehr

Bei den Einnahmen auf dieser Voranschlagspost handelt es sich um die Zinsenerträge auf den Konten der einzelnen Schulen bei verschiedenen Geldinstituten. Die Buchung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit intern bei VP 8293, im Landesrechnungsabschluß werden die Zinsenerträge jedoch bei den Einnahmen der VP 8299 - Sonstige geringfügige Einnahmen zusammengefaßt.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß einzig die Landesberufsschule VIII bis zum Jahr 1985 keine Zinsenerträge ausweist. Von der Schulleitung wurde dies damit begründet, daß das betreffende Geldinstitut seinerzeit auf die Berechnung von Spesen und Manipulationsgebühren verzichtet hat und dafür keine Zinsenerträge geleistete. Ab 1985 wurde von dieser Regelung abgegangen und werden nunmehr die allgemein üblichen Verrechnungsmodalitäten der Geldinstitute angewendet.

Zugunsten der Hausverwaltung im Berufsschulzentrum Graz wurden nachstehende Einnahmen für das Jahr 1984 festgestellt:

VP 8060 - Veräußerung von Altmaterial	S	990,--
VP 8135 - Rückersätze von Betriebsausgaben	S	17.845,22
VP 8240 - Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung	S	27.447,49
VP 8293 - Zinsen aus dem Geldverkehr	<u>S</u>	<u>1.558,70</u>
	S	47.841,41

Zu den Einnahmen der Hausverwaltung wird im Abschnitt VIII näher eingegangen.

Zu den einzelnen Einnahmensummen wird folgendes ausgeführt:

VP 8293 - Zinsen aus dem Geldverkehr

Bei den Einnahmen auf dieser Voranschlagspost handelt es sich um die Zinsenerträge auf den Konten der einzelnen Schulen bei verschiedenen Geldinstituten. Die Buchung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit intern bei VP 8293, im Landesrechnungsabschluß werden die Zinsenerträge jedoch bei den Einnahmen der VP 8299 - Sonstige geringfügige Einnahmen zusammengefaßt.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß einzig die Landesberufsschule VIII bis zum Jahr 1985 keine Zinsenerträge ausweist. Von der Schulleitung wurde dies damit begründet, daß das betreffende Geldinstitut seinerzeit auf die Berechnung von Spesen und Manipulationsgebühren verzichtet hat und dafür keine Zinsenertr geleistete. Ab 1985 wurde von dieser Regelung abgegangen und werden nunmehr die allgemein üblichen Verrechnungsmodalitäten der Geldinstitute angewendet.

VP 8050 - Veräußerung von Verbrauchsgütern

Zugunsten dieser Einnahmenpost werden nur in der Landesberufsschule VII Einnahmen erzielt. Es handelt sich hierbei um Einnahmen aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte des Friseurgewerbes und der Schönheitspfleger. Hierzu ist festzustellen, daß die Bezeichnung der Einnahmen als "Veräußerung von Verbrauchsgütern" unrichtig ist, da es sich offensichtlich nicht um die Veräußerung von Waren, sondern um Dienstleistungen handelt.

Da für diese Dienstleistungen hinsichtlich des Personenkreises keine Beschränkungen bestehen, haben diese - wie aus den Abrechnungslisten ersichtlich ist - einen beträchtlichen Umfang. Auf Grund der starken Frequenz ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dementsprechend bereiten die Evidenzhaltung und die Gegenkontrolle über die erfolgten Einzahlungen einen bedeutenden Verwaltungsaufwand.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes wären daher die *im* Gegensatz zu den Preisen der freien Wirtschaft ohnedies geringen Entschädigungen regelmäßig und in Relation zu diesen Preisen anzuheben. Die letzte Anhebung - vorherige Erhöhungen waren nicht mehr feststellbar, liegen aber offensichtlich Jahre zurück - erfolgte mit 1. September 1985. Dem Landesrechnungshof erscheinen auch die nunmehrigen Vergütungen - **wie** sie die folgende Aufstellung zeigt - zu gering.

	<u>Ab 1.9.1985:</u>	<u>Bisher:</u>
Waschen und Legen	S 50,--	S 30,--
Dauerwelle	S 80,--	S 60,--
Färbungen	S 80,--	S 60,--
Maniküre mit Nagellack	S 20,--	S 15,--
Packungen und Kurbehandlungen	S 15,--	S 15,--
Färben von Wimpern	S 20,--	S 15,--
Färben von Augenbrauen	S 15,--	S 15,--
Herrenhaarschnitt mit Kopfwäsche und Fönfrisur	S 20,--	S 15,--

Die Preise für Leistungen der Schönheitspfleger, Fußpfleger und Masseure wurden letztmalig im Jahre 1983 angehoben. Am 25. September 1985 wurde ein Erhöhungsantrag an die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen gestellt. Folgende Preise waren festzustellen:

	1983	1985
Fußpflege	S 30,--	S 40,--
Kosmetische Behandlung	S 40,--	S 50,--
Färben von Wimpern	S 10,--	S 20,--
Färben von Augenbrauen	S 10,--	S 20,--
Handmassage	S 10,--	S 20,--
Teilmassage	S 30,--	S 40,--
Ganzmassage	S 40,--	S 60,--

Bei der Tarifgestaltung ist zu bemerken, daß von den Friseuren bzw. von den Schönheitspflegern für gleiche Leistungen verschiedene Vergütungen verlangt werden, wie beispielsweise für das Färben von Wimpern und Augenbrauen. Dies läßt auf eine mangelnde Koordination bei der Preisfestlegung zwischen den einzelnen Bereichen schließen. Es wäre daher künftig für eine einheitliche Preisgestaltung zu sorgen.

Wenn sich auch die Vergütungen der hauptsächlich von lernenden durchgeführten Leistungen deutlich von denen der Privatwirtschaft absetzen müssen, ist doch nach Meinung des Landesrechnungshofes eine derart extreme Untertarifierung nicht vertretbar und bei dem herrschenden Kundeninteresse auch nicht angebracht.

Schließlich ist der Landesrechnungshof aus Gründen der Budgetwahrheit der Auffassung, daß die Erlöse aus der Tätigkeit der Lehrwerkstätte in der Landesberufsschule VII auf der VP 8073 - Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Lehrwerkstättenbetriebe zu erfassen wären.

VP 8060 - Veräußerung von Altmaterial

Auf dieser Post werden die Einnahmen aus dem Abverkauf von Altmaterial gebucht. Auf Grund des Inventarerlasses des seinerzeitigen Berufsschulreferates vom 26. März 1970, GZ: 13-559 I 2/19-1970, Punkt 11, ist der Direktor bzw. der Leiter der Schule ermächtigt, Gegenstände, die dem bisherigen Zweck nicht mehr entsprechen oder nicht mehr verwendbar sind, zu veräußern, wenn der Verkehrswert S 600,-- nicht übersteigt. Liegt der Wert über S 600,--, ist die Zustimmung zum Verkauf von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen einzuholen.

Bei Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen waren lediglich in den Berufsschulen III, IV und V bedeutendere Veräußerungen festzustellen. Es handelte sich hierbei in der Landesberufsschule III um den Verkauf von Drehfedersesseln, die auf Grund technischer Vorschriften nicht mehr benützt werden durften, sowie um den Abverkauf verschiedener technischer (Foto-)Geräte, in der Landesberufsschule IV um den Abverkauf von Alteisenbeständen und in der Landesberufsschule V um die Veräußerung von Altpapier.

Hiezu ist zu bemerken, daß die Preisgestaltung beispielsweise beim Abverkauf der Drehfedersessel sehr unterschiedlich erfolgte, der Preis lag zwischen S 20,- und S 110,-. Ein Abverkauf von Altpapier war nur in der Berufsschule V festzustellen. Nach Meinung des Landesrechnungshofes müßte ein derartiger Abverkauf auch in anderen Schulen möglich und zweckmäßig sein.

Grundsätzlich ist jedoch das Fehlen einheitlicher Richtlinien für den Abverkauf von Altmaterial zu bemängeln.

Damit zusammenhängend erscheint auch der eingangs zitierte Inventarerlaß nicht ausreichend bzw. problematisch, und zwar aus folgenden Gründen:

Die starre Grenze von S 600,-- führt unter Umständen dazu, daß für die zu veräußernden Gegenstände von haus aus nicht der tatsächliche Wert angesetzt, sondern von vornherein ein Wert unter S 600,-- angenommen wird. Damit ist auch nicht die Zustimmung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen einzuholen. Das bedeutet, daß letztlich jede Veräußerung durch die Schulen in Eigenverantwortlichkeit durchgeführt werden kann.

Der Landesrechnungshof schlägt daher eine erlaßmäßige Neuregelung des Inventar- und Altmaterialabverkaufes in den Berufsschulen unter Festsetzung einer zeitgemäßen Wertgrenze, eine Festlegung der Berechnungsgrundlagen für die Bewertung der zu veräußernden Gegenstände sowie die Festsetzung jener Veräußerungsgegenstände, die der Zustimmung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen unterliegen, vor.

Auch erschiene eine optimalere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen bzw. eine entsprechende Lenkung seitens der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wünschenswert. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das Beispiel betreffend den Abverkauf von Altpapier verwiesen.

VP 8073 - Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe

Diese Einnahmen stellen, gemeinsam mit den haushaltsmäßig ebenfalls auf diese Post gehörenden Einnahmen der VP 8050 - Veräußerung von Verbrauchsgütern, den weitaus größten Einnahmenfaktor in den Berufsschulen dar, den diese durch ihre Tätigkeit beeinflussen können.

Die Berufsschule I erzielte *im* Jahre 1984 Einnahmen in Höhe von S 2.637,50 für einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen.

Die Berechnung erfolgt nach einem Pauschalbetrag für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel

Oberwäsche und Lackpflege	S 40,--
Wuchten von vier Rädern	S 60,--

sowie fallweise mit Verrechnung von Materialkosten für nicht genormte Leistungen, wie beispielsweise

3 m Zündkabel	S 8,50
6 Stk. Kabelkrallen a S 4,50	S 27,--
4 Stk. Kerzenstecker a S 22,--	S 88,--
4 Stk. Gummigleiter a S 3,--	S 12,--
Insgesamt	S 135,50

Der Antrag auf Leistungserbringung, die schriftliche Bewilligung durch die Direktion und die Abrechnung der Leistung werden mittels eines eigenen Formblattes durchgeführt, das dem gegenständlichen Bericht als Beilage VI angeschlossen ist. Auf diesem Formblatt ist auch vermerkt, daß es sich um Lehrlingsarbeit handelt und daher aus einer allenfalls unsachgemäßen Arbeit keine Schadenersatzansprüche gestellt werden können.

Der Landesrechnungshof erachtet die Evidenz- und Abrechnungsmodalitäten in der Berufsschule I als durchaus positiv, empfiehlt allerdings eine entsprechende Anhebung der Tarife und Materialkosten in Relation zu den Preisen der Privatwirtschaft.

Die Landesberufsschule III hatte im Jahre 1984 Gesamteinnahmen in Höhe von S 83.730,41; hievon entfielen S 80.711,-- auf Einnahmen aus dem Verkauf von Konditorwaren, die in den Konditor-Ausbildungsstätten in der Zweigstelle der Berufsschule in der Kar1-Morre-Straße hergestellt werden.

Die Ausbildungsstätten für Konditoren stellen im Rahmen der Ausbildung Konditorwaren verschiedenster Art her. Diese Waren werden - soweit sie nicht als "Eigenverbrauch" anzusehen sind - an Interessenten entgeltlich abgegeben.

Die Preiskalkulation erfolgt in der Form, daß zunächst die jeweiligen Materialkosten ermittelt werden, diesen wird ein Zuschlag von ca. 10 % hinzugerechnet. Dieser so ermittelte Betrag wird sodann durch die Anzahl der zum Verkauf gelangenden Stücke dividiert, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Herstellung von Blätterteiggebäck am 12. März 1985:

Materialkosten	S 548,46
Zuschlag	<u>S 51,54</u>
Zusammen	S 600,--
Hergestellte Stückzahl: 200	
Daher <u>Verkaufspreis pro Stück:</u>	S 3,--

Aus der umseitigen Aufstellung ist ersichtlich, daß im Schuljahr 1984/85 insgesamt 31 verschiedene Sorten Mehlspeisen mit einer Gesamtstückzahl von 10.666 verkauft wurden. 1.258 Stück, das sind 10,57 O, dienten als lehr- und Kostproben dem "Eigenverbrauch".

Aufstellung über die im Schuljahr 1984/85 in der Landesberufsschule III hergestellten Konditorwaren auf Grund der vorgelegten Verrechnungsunterlagen der Schule:

	Verkauf	Verkauf:	=
			(LEtlr-u. Kostprd:Jen)
Torten	Unterschied!.	108	28
Kuchen	S 25,--	70	7
Plundergebäck	S 2,50	638	108
Teegebäck	S 45,--	214	44
Bonbons	S 20,--	225	248
Stollen	S 22,--	163	12
Pinzen	S 6,--	390	18
Brioche	S 1,50	251	25
Marzipanobst	S 3,--	310	85
Osterbrot	S 10,--	125	2
Linzertörtchen	S 3,50	757	83
Sacherrücken	S 80,--	3	
Blätterteiggebäck	S 3,--	911	153
Marzipantiere	S 6,--	133	98
Weihnachtslebzelt	S 13,--	100	
Lebkuchenbaumbehang	S 30,--	20	
Petit-fours	S 1,50	1054	106
Lebkuchenherzen	S 7,25	875	
Früchtebrot	S 27,--	174	6
Beugel	S 3,--	837	69
Japonaisetorten	S 60,--	52	
Punschnitten	S 50,--	15	
Faschingsköpfe	S 5,--	100	
Nußpotitzen	S 35,--	150	7
Mohnpotitzen	S 25,--	60	
Lebkuchennikolo	S 2,--	250	
Punsch herzen	S 50,--	15	
Cremeherzen	S 60,--	12	1
Striezel	S 12,--	333	18
Krapfen	S 2,50	2285	138
Guglhupf	S 25,--	36	2

Die Verkaufstätigkeit ist naturgemäß vor den Feiertagen am intensivsten, wobei die weit unter den üblichen Handelspreisen liegenden Entgelte für die Konditorwaren entscheidend beitragen. Weiters ist die Abgabe weder mengenmäßig, noch nach dem Empfängerkreis limitiert. Die den Verkauf von Lehrwerkstättenerzeugnissen regelnden Erlässe des seinerzeitigen Berufsschulreferates finden kaum Anwendung. Dies trifft insbesondere auch auf Punkt 3 des Erlasses vom 3. März 1969, GZ: 13-559 II Allg. 2/33-1969, zu, der für den Verkauf folgende Anordnungen trifft:

"Zum Ankauf, zur Bestellung von Lehrwerkstättenerzeugnissen sind Berufsschüler, Berufsschullehrer, Bedienstete der Berufsschulen und deren Familienangehörige oder sonstige mit der Berufsschule dienstlich in Verbindung stehende Personen berechtigt; ferner die Gemeinden, das Amt des Landesschulrates und das Amt der Landesregierung; schließlich auch andere Körperschaften, die überwiegend caritative oder gemeinnützige Aufgaben erfüllen."

Es bestehen auch keine Aufzeichnungen über den tatsächlichen Abnehmerkreis.

Weiters ist vom Landesrechnungshof die praktisch unkontrollierte Verwendung bzw. Abgabe der sogenannten "Kost- und Lehrproben" zu bemängeln, die im Schuljahr 1984/85 immerhin 10,57 der Gesamterzeugung betragen haben.

Da die Herstellung der Konditorwaren in der Lehrwerkstätte in der Karl-Morre-Straße, der Verkauf fast ausschließlich aber im Berufsschulzentrum erfolgt, ist für den Transport, der mit Privat-Pkw von Bediensteten durchgeführt wird, ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich.

Der Verkauf der Konditorwaren erfolgt in der Verwaltung der Berufsschule III. Bedingt durch die Vielzahl der Empfänger und die verhältnismäßig kleinen Bareinzahlungen zieht sich der Verkauf regelmäßig über mehrere Tage hin, wodurch eine beträchtliche Belastung der Verwaltung entsteht. Zusätzlich müssen noch die Erlöse der in der Außenstelle Karl-Morre-Straße direkt verkauften Waren erfaßt werden.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß dieser beträchtliche Aufwand an Verwaltungsarbeit, Arbeitszeit und Betriebskosten mit der Hinzurechnung eines Zuschlages von ca. 10 % nicht ausreichend abgedeckt wird. Es müßten Verkaufspreise festgesetzt werden, die nicht so bedeutend unter den üblichen Handelspreisen liegen, wie dies bei einer Reihe von Produkten derzeit der Fall ist.

Außerdem erscheint die Führung von Aufzeichnungen erforderlich, wie sie im eingangs zitierten Erlaß des Berufsschulreferates ausdrücklich vorgesehen ist, aus denen jederzeit Art, Umfang und Empfänger von Lieferungen von Konditorwaren der Ausbildungsstätte festgestellt werden können.

In der Landesberufsschule III scheint bei VP 8073 noch ein Betrag von S 3.019,41 auf. Hiebei handelt es sich um Beiträge, die die Lehrlinge des Goldschmiedehandwerks für Materialankäufe für ihre Goldschmiedearbeiten zu leisten haben. Die angefertigten Musterstücke bleiben im Besitz der Schüler.

Die Landesberufsschule V erzielte Einnahmen von insgesamt nur S 410,-- für die gelegentliche Anfertigung von Blumenkisten, Bilderrahmen u. dgl.

Die hierfür eingenommenen Beträge von S 20,-- bzw. S 50,-- wurden nicht konkret errechnet, sondern sind von der Direktion der Schule festgesetzte Pauschalabgeltungen.

Auch in diesen Fällen erscheint eine Anhebung der Pauschalabgeltungen überlegenswert.

Auch die Landesberufsschule VI hat keine regelmäßigen Einnahmen. Im Jahre 1984 wurden für Lackiererarbeiten an Kraftfahrzeugen insgesamt S 1.106,-- eingenommen. Aus den Belegen ist ersichtlich, daß die ausgewiesenen Beträge von S 156,--, S 300,-- und S 650,-- Pauschalabgeltungen sind.

Regelmäßige Einnahmen erzielt die Landesberufsschule VIII aus dem Erlös des Verkaufes der in den Lehrwerkstätten für Stricker und Modisten hergestellten Strickwaren und Kopfbedeckungen. 1984 betragen die Gesamteinnahmen S 4.149,10.

Die erzeugten Gegenstände werden vorwiegend von den Berufsschülern selbst gegen Ersatz der anteiligen Materialkosten erworben. Entsprechende Aufzeichnungen über den Materialverbrauch sind vorhanden.

In den Landesberufsschulen II, IV, VII, IX, X und XI konnten für das Jahr 1984 keine Einnahmen auf der VP 8073 festgestellt werden.

VP 8135 - Rückersätze von Betriebsausgaben

Unter dieser Post wurde in der Landesberufsschule III eine einmalige Rückvergütung von Betriebsaufwand seitens der Pädagogischen Akademie Graz in Höhe von S 2.280,-- eingenommen.

VP 8299 - Sonstige geringfügige Einnahmen

Auf dieser Voranschlagspost werden grundsätzlich die Einnahmen aus der privaten Benützung der Fotokopiergeräte gebucht. Diese betragen im Jahr 1984 insgesamt S 19.582,10. Hievon sind S 1.356,- in Abzug zu bringen. Für diesen Betrag wurden in der Landesberufsschule V Materialien angekauft und irrtümlich auf dieser Post verbucht. Eine weitere unrichtige Buchung erfolgte durch die Landesberufsschule VII in Höhe von S 490,10 für Porto für verschiedene Einladungen. Somit ergibt sich ein tatsächlicher Einnahmenbetrag von S 17.736,--.

Den Landesberufsschulen I bis XI stehen nachfolgend angeführte Geräte für den Amtsgebrauch, aber auch für private Zwecke zur Verfügung:

Landesberufsschulen I und II:

Mita DC 121

Gerät gehört den Schülern

Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984:

Landesberufsschule I

Landesberufsschule II S 11.184,--

Landesberufsschulen III und IV:

Canon NP 150

Leihgerät, Verrechnung über Rechtsabteilung 10

● Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984:

Landesberufsschule III S 1.005,--

Landesberufsschule IV S 659,--

Landesberufsschule V:

Canon NP 150

Leihgerät, Verrechnung über Rechtsabteilung 10

Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984

S 2.301,--

Landesberufsschule VI:

Artaker - Nashua Copygraph 1220

Gerät gehört der Schule

Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984

S 836,--

Landesberufsschulen VII, VIII, IX und X:

OCE 1900

Leihgerät, Verrechnung über Rechtsabteilung¹⁰

Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984:

Landesberufsschule VII	S	490,10
Landesberufsschule VIII	S	3.107,--
Landesberufsschule IX		
Landesberufsschule X		

Landesberufsschule XI:

Artaker Mita DC 131

Gerät gehört der Schule

Einnahmen für Privatkopien im Jahr 1984

- Hiezu ist ergänzend festzustellen, daß im Einnahmenbetrag der Landesberufsschule II auch die Einnahmen der Landesberufsschule I enthalten sind. Der bei der Landesberufsschule VIII ausgewiesene Betrag umfaßt die Einnahmen der Landesberufsschulen VII bis X. Zu dem bei der Landesberufsschule VII angeführten Betrag wird auf die Ausführungen auf Seite 71 hingewiesen.

Grundsätzlich erscheinen die Einnahmen aus der privaten Benützung der Fotokopierapparate dem Landesrechnungshof sehr gering.

Im Jahr 1984 wurden in den Landesberufsschulen I und II insgesamt 25.220 Fotokopien und in den Landesberufsschulen VII bis X 94.398 Kopien angefertigt. Für die Landesberufsschule V waren für das Jahr 1984 keine Aufzeichnungen vorhanden; im Jahr 1985 wurden 16.223 Kopien hergestellt.

Mit einem Einnahmenbetrag von S 17.736,-- für elf Berufsschulen, wozu noch fallweise für die Hausverwaltung Kopien angefertigt werden, ist der vergütete Anteil niedrig.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf den Erlaß der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vom 15. Oktober 1982, GZ: BS-559 II Allg. 1/386-1982, verwiesen, wonach die Vergütung pro Kopie von S 2,-- auf S 1,-- herabgesetzt wurde. Auf Grund des Erlasses der Landesamtsdirektion vom 5. Februar 1985, GZ: LAD-10 K 11-83/21, wurden die Vergütungen für Privatkopien mit S 1,-- je Kopie A 4 oder A 5 und mit S 2,-- je Kopie A 3 festgesetzt. Beträge unter S 10,-- je Bediensteten und Kalendermonat waren jedoch aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht einzuheben.

Im übrigen stellt der Landesrechnungshof fest, daß praktisch keine gültige Kontrolle über die Herstellung von Fotokopien bzw. deren Notwendigkeit besteht. Aufzeichnungen über Zählerstand, Veranlasser bzw. Hersteller und Bezahler der Kopien werden händisch vorgenommen, wobei private Kopien zu bezeichnen sind. Da die Bediensteten jedoch vielfach selbst die von ihnen benötigten Kopien herstellen, ist keine Gewähr gegeben, ob die Eintragungen richtig vorgenommen werden bzw. Privatkopien entsprechend verrechnet werden.

Der Landesrechnungshof ist daher der Auffassung, daß für die Herstellung privater Fotokopien eine schriftliche Zustimmung der Schulleitung beizubringen wäre, die gleichzeitig als Verrechnungsunterlage zu dienen hätte und für Kontrollzwecke aufzubewahren wäre.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof für die Einnahmengerbarung in den Landesberufsschulen Ibis XI fest, daß Verbesserungsmaßnahmen in folgenden Bereichen einzuleiten wären:

- * Neuregelung der Inventarverkäufe.
- * Einhaltung der ergangenen Richtlinien bzw. zeitgemäße Anpassung der Berechnung bzw. Gebarung aus dem Erlös der Lehrwerkstätten; Festsetzung des Empfängerkreises. In allen Lehrwerkstätten, in denen Verkaufspreise kalkuliert werden, hätten sich diese jeweils an den Marktpreisen zu orientieren.
- * Neuorganisation der Einnahmengerbarung hinsichtlich der Herstellung privater Fotokopien; allenfalls Anhebung der Vergütungen.
- * Regelung hinsichtlich der Vergütung für private Ferngespräche, zumindest für Auswärtsgespräche. Es ist auffallend, daß für Telefonrückersätze (Einnahmen für private Gesprächsführung) keine entsprechenden Haushaltsersätze vorgesehen sind und mit der Möglichkeit eines solchen Ersatzes demgemäß auch nicht gerechnet wird.

2. Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden, der anderen Bundesländer und für Gastschüler

Gemäß § 24 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach § 26 Abs. 1 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten.

Für Berufsschulpflichtige, die nicht dem Schulsprengel angehören, hat die Gemeinde, in der sich der Standort des Gewerbebetriebes, des Ausbildungsbetriebes oder der Beschäftigungsort befindet, diese Beiträge zu leisten.

Zum Betriebsaufwand gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung, die Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften, ausgenommen Dienst- und Naturalwohnungen.

Der von den Gemeinden für jeden Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besuchten, geteilt wird.

Die Berechnung, Vorschreibung und Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden erfolgt durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen. Die Einnahmen werden auf einem eigenen Konto gesammelt und zugunsten der VP 220095/8505 eingenommen. Die Evidenz über die vorgeschriebenen bzw. tatsächlich bezahlten Schulerhaltungsbeiträge erfolgt pro Gemeinde und nicht pro Berufsschule. Dies bedeutet, daß die jeweiligen Schulerhaltungsbeiträge nicht den einzelnen Berufsschulen zugerechnet

werden und daher auch anerlaufene Rückstände nicht pro Schule, sondern pro Gemeinde aufscheinen. Da jedoch insgesamt über die vorzuschreibenden Schulerhaltungsbeiträge keine Sollstellungen erfolgen und *im* Landesrechnungsabschluß daher keine Rückstände ausgewiesen werden können, erfolgt die Evidenz über die Schulerhaltungsbeiträge bzw. über allfällige Zahlungsrückstände nur *in* internen karteimäßigen Aufzeichnungen bzw. ergänzenden EDV-Auslistungen *in* der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen.

Die Einnahmen aus den Schulgeldzahlungen gliedern sich folgend:

* Schüler aus steirischen Gemeinden bzw. Lehrbetrieben

Die Gemeinden haben auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 Beiträge zu leisten. Im Jahr 1984 waren dies pro Schüler S 950,--. Die Einnahmen erfolgen zugunsten des UV "Berufsschulen, Betriebsaufwand gemäß § 25 BOG 1979" (UV 220095-8505).

* Schüler aus steirischen Gemeinden bzw. Lehrbetrieben, die einen vierwöchigen Lehrgang besuchen

Je Lehrling wurden im Jahr 1984 S 500,-- bezahlt. Der Rechtstitel dieser Zahlungen bzw. die haushaltsmäßige Erfassung sind gleich wie im ersten Punkt.

* Schüler aus anderen Bundesländern

Für diese Lehrlinge waren im Jahr 1984 je S 1.620,-- zu bezahlen. Die haushaltsmäßige Erfassung dieser Einnahmen erfolgt bei Haushaltsstelle 220045-8503 "Schulkostenbeiträge der Bundesländer für die Ausbildung von Lehrlingen an steirischen Berufsschulen".

* Gastschüler, die mit einer Ausnahmegewilligung eine steirische Berufsschule besuchen

Für diese Schüler betrug das Schulgeld im Jahr 1984 je S 1.620,--. Diese Zahlungen werden von den Schülern selbst oder von den für ihren Unterhalt Verantwortlichen vorgenommen. Die haushaltsmäßige Erfassung erfolgt bei Haushaltsstelle 220045-8630 "Sonstige Kostenersätze".

Der Landesrechnungshof hat auf Grund dieser ausgewiesenen Beträge eine Berechnung der Einnahmen für die Landesberufsschulen I bis XI aus den Schulgeldzahlungen vorgenommen, wobei als Berechnungsbasis die Schülerstände aus dem Jahresbericht 1984/85 herangezogen wurden. Demnach waren folgende Einnahmen gegeben:

Berufsschule	Anzahl der Schüler mit Schulgeld in Höhe von			Einnahmensumme
	S 950,--	S 500,--	S 1.620,--	
I	657			S 624.150,--
II	822			S 780.900,--
III	1076	51	80	S 1,177.300,--
IV	960			S 912.000,--
V	772		134	S 950.480,--
VI	768		138	S 953.160,--
VII	1260		10	S 1,213.200,--
VIII	607		71	S 691.670,--
IX	891		1	S 848.070,--
X	665			S 631.750,--
XI	192			S 182.400,--
Summe	8670	51	434	S 8,965.080,--

Da zwischen dem Rechnungs- und Haushaltsjahr und dem Schuljahr keine zeitliche Deckung besteht, mußten die errechneten Einnahmen als fix angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie im betreffenden Rechnungsjahr eingegangen sind oder erst im folgenden. Diese Vorgangsweise mußte auch deshalb gewählt werden, weil in der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen Aufzeichnungen über allfällige Zahlungsrückstände - wie bereits erwähnt - nur für die jeweilige Gemeinde, nicht aber für die betreffende Berufsschule vorhanden sind. Da auch bisher keine Sollstellurga, im Landesrechnungsabschluß für die Einnahmen der Berufsschulen aus den allgemeinen Schulgeldern erfolgt sind, sind auch aus dem Landesrechnungsabschluß Zahlungsrückstände nicht ersichtlich.

r;

Bei der Prüfung der karteimäßigen Unterlagen in der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß am Prüfungstag - dem 30. November 1985 - für das Jahr 1984 nur mehr ein Betrag von S 11.400,-- von der Gemeinde Wildon aushaftete. Dieser Betrag bezog sich auf den Zeitraum 3. September bis 25. Oktober 1984 und wurde am 31. Oktober 1984 abgerechnet. Am 4. September und 21. November 1985 wurde die Gemeinde Wildon gemahnt. Allerdings war nicht festzustellen, ob in diesem Betrag auch Schulgeldzahlungen, die die Landesberufsschulen I bis XI betreffen, enthalten sind.

Bei den Schulkostenbeiträgen von anderen Bundesländern ist im Landesrechnungsabschluß 1984 ein Rückstand von S 91.200,-- ausgewiesen. Auch dieser kann nicht in direkten Bezug zu den Landesberufsschulen I bis XI gestellt werden.

In den steirischen Berufsschulen werden fallweise sogenannte "Gastschüler" aufgenommen, die diese Schulen aus besonderen Gründen mit einer Sondererlaubnis der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen besuchen.

Gemäß § 28 Abs. 1 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes ist der Besuch der Berufsschule für alle Schüler unentgeltlich.

Für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln ist jedoch die Einhebung eines Beitrages durch das Land zulässig. Die Höhe dieses Beitrages wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt, darf allerdings die Selbstkosten nicht überschreiten. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und fließt dem Land zu. Dieser Beitrag ist von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

Im Zuge der Prüfung war jedoch festzustellen, daß von den Schülern bzw. von den Unterhaltsverpflichteten keine derartigen Beiträge eingehoben werden.

Eine gewisse Ausnahme besteht nur in den Landesberufsschulen III (Gold- und Silberschmiede) und VIII (Stricker und Modisten), in denen die Lehrlinge für die Materialkosten der sodann ihnen überlassenen Musterstücke aufkommen.

Die Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel betragen nach den Aufzeichnungen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen bzw. den darauf beruhenden Berechnungen des Landesrechnungshofes im Jahr 1984 insgesamt S 3,348.277,50, das sind 46,85 % des Gesamtsachaufwandes.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß bei einer derart bedeutenden Summe eine Kostenbeteiligung gemäß § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes ins Auge gefaßt werden sollte.

Bei einer Kostenbeteiligung von beispielsweise nur S 100,-- je Schüler würde dies bei 9.155 Schülern im Jahr 1984 einen Betrag von S 915.500,-- bedeuten.

VIII. Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Hausverwaltung

Für die baulichen und technischen Belange und für Agenden, die das gesamte Berufsschulzentrum allgemein betreffen, wie beispielsweise die Gebäudereinigung, ist eine eigene Hausverwaltung eingerichtet.

Der Aufwand der Haushaltsverwaltung betrug im Jahr 1984 insgesamt S 14,387.719,14, dem Einnahmen in der Höhe von insgesamt S 47.841,41 gegenüberstehen.

Der Aufwand gliedert sich in:

Betriebsaufwand	gern. § 25 BOG 1979	S 7,809.336,83
Allgemeiner Aufwand		S 5,599.727,51
Personalaufwand		<u>S 978.654,80</u>
Insgesamt		S 14,387.719,14

Hiezu ist zu bemerken, daß die Hausverwaltung grundsätzlich den gesamten Betriebsaufwand für die Berufsschulen Ibis XI bestreitet.

Der Personalaufwand betrifft (im Jahr 1984) die Bezüge und Aufwendungen für eine Verwaltungskraft (VB I/c mit EZ auf b) und drei Schulwarte

Einzelne Schulen führen fallweise Arbeiten und Leistungen für die Hausverwaltung durch, ohne daß bisher eine entsprechende Belastung des Aufwandes derselben bzw. eine Entlastung des jeweiligen Schulaufwandes erfolgte.

Für die Hausverwaltung wurden die gesamten, nachfolgend angeführten Ausgaben nach Aufwandszwecken und Voranschlagsposten ermittelt, weil die Aufwendungen höher als bei allen elf Berufsschulen gemeinsam sind und der gesamte Betriebs- und bautechnische Aufwand von dieser bestritten wird.

UV 22009 "Berufsschulen, Betriebsaufwand gemäß § 25 BOG 1979"

VP 4000 - Geringwertige Wirtschaftsgüter	S	49.818,75	
VP 4020 - Verbrauchsgüter für innerbetriebl.Leistg.	S	52.218,76	
VP 4540 - Reinigungsmittel	S	65.090,44	
VP 4590 - Sonst.Verbrauchsgüter	S	31.609,24	
VP 6000 - Energiebezüge	S	3,477.802,54	
VP 6180 - Instandhaltung	S	498.780,79	
VP 7100 - Öffentl.Abgaben	S	668.167,89	
VP 7270 - Entgelt f.Leistungen von Einzelpersonen	S	1.000,--	
VP 7280 - Entgelt f.Leistungen von Firmen	S	2,964.553,5	
VP 7298 - Sonst.geringfügige Ausgaben	S	<u>294,91</u>	S 7,809336,83

UV 22008 "Berufsschulen, allgemeiner Aufwand"

VP 0639 - Investitionen aus der Durchführung d.Energie- sparprogrammes	S	1,701.509,95	
VP 0429 - Sonst.Betriebsausstattg.	S	486.277,33	
VP 4000 - Geringwertige Wirtschaftsgüter	S	360.621,35	
VP 4020 - Verbrauchsgüter für innerbetriebl.Leistg.	S	8.269,66	
VP 4560 - Schreib- und sonst.Büromittel	S	880,56	
VP 4570 - Druckwerke	S	86,--	
VP 6000 - Energiebezüge	S	640,20	
Übertrag	S	2,058.285,05	S 7,809336,83

Übertrag	S 2, 58.285,05	S 7,809.336,83
VP 6130 - Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen	S 18.348,61	
VP 6140 - Instandhaltung von Gebäuden	S 235.785,59	
VP 6141 - Instandhaltung von Gebäuden	S 2,165.343,91	
VP 6180 - Instandhaltung der Betriebsausstattung	S 73.004,60	
VP 6301 - Leistungen der Post/ Postgebühren	S 264,--	
VP 6302 - Leistungen der Post/ Telefongebühren	S 11.490,--	
VP 6700 - Versicherungen	S 483,20	
VP 7100 - Öffentl.Abgaben	S 6.479,55	
VP 7020 - Miet- u.Pachtzinse *)	S 1,000.000,--	
VP 7232 - Repräsentationsausgaben	S 995,50	
VP 7280 - Entgelt f.Leistungen von Firmen	S 1.475,50	
VP 7297 - Besond.Aufwendungen für Schüler	S <u>27.772,--</u>	S <u>5,599.727,51</u>
Gesamtsachaufwand der Hausverwaltung im Jahr 1984		S 13,409.064,34

*) Nachzahlung aus der Zeit
der Anmietung vom Magistrat Graz

Beim "Besonderen Betriebsaufwand" fallen zwei Ausgabenposten besonders ins Gewicht:

VP 6000 - Energiebezüge	S 3,477.802,54
VP 7280 - Leistungen von Firmen	S 2,964.553,51

Bei den "Energiebezügen" handelt es sich um die Heizungskosten der Fernwärme sowie den Strom- und Wasserbezug des Berufsschulzentrums und bei den "Leistungen von Firmen" um die gesamte Objektreinigung.

Im Jahr 1984 erfolgte die Objektreinigung in zwei Sektoren.

Die Objekte der Landesberufsschulen Ibis IV wurden im Sinne des § 8 des Kaufvertrages zwischen dem Magistrat Graz und dem Land Steiermark vom 23. Dezember 1982 von Bediensteten des Magistrates Graz gereinigt, wobei die für dieses Personal aufgewendeten Kosten vom Land Steiermark dem Magistrat Graz zu ersetzen waren. Im Jahr 1984 betragen die zu refundierenden Kosten für 8.789,59 m² S 1,175.284,95, das sind pro m² S 133,71.

Die Objekte der Landesberufsschulen V bis XI werden auf Grund der Ausschreibungsergebnisse vom 25. Februar 1981, GZ: BS-559 II Ga 7-B-1/29 - 1981, und vom 10. Dezember 1980, GZ: BS-559 II Ga 5-B-1/8 - 1980, von der Fa. Akkord gereinigt. Hiefür waren im Zeitraum Jänner bis März 1984 monatlich S 132.565,44 und im Zeitraum April bis Dezember 1984 monatlich S 138.928,56, somit im Jahr 1984 insgesamt S 1,648.053,36 für 13.818,81 m² zu bezahlen, das sind pro m² S 119,26.

Im Jahr 1985 erhöhte sich die Zahlung an die Fa. Akkord auf S 1,708.821,36, das sind pro m² S 123,65.

Nach Aussage der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums ist in den letzten Jahren ein erheblicher Leistungsabfall in der Qualität der ausschreibungsmäßig festgehaltenen Reinigungsarbeiten der Fa. Akkord festzustellen.

Dies unter anderem auch deshalb, weil - nach Mitteilung der Hausverwaltung - fallweise nur zwei Reinigungsdienste der Fa. Akkord tätig sind, während für eine ordnungsgemäße Reinigung acht bis zwölf Kräfte eingesetzt werden.

Nach Angabe der Leitung der Hausverwaltung wurden diese festgestellten Mängel wiederholt mündlich dem zuständigen Referenten in der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen mitgeteilt. Eine schriftliche Meldung sei jedoch nicht erfolgt.

Dem Landesrechnungshof erschiene als Sofortmaßnahme die Führung eines Mängelbuches in der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums zweckmäßig, in das Beanstandungen eingetragen und diese sodann dem Objektleiter der Fa. Akkord zur Kenntnis gebracht werden. Die der Firma auf diese Weise mitgeteilten Mängel in der Reinigungstätigkeit müßten zu einer entsprechenden Berücksichtigung bei den monatlichen Zahlungen führen.

Diese Vorgangsweise wird beispielsweise gegenüber den Reinigungsfirmen, die das Objekt Burggasse 11 - 13 (Landesbuchhaltung) zu reinigen haben, angewendet.

In weiterer Folge erschiene dem Landesrechnungshof eine Neuausschreibung der Reinigungsarbeiten sinnvoll, weil die derzeitige Regelung für die Ferienzeit eine wesentliche Einschränkung der Firmenleistungen bei gleich hohen monatlichen Zahlungen vorsieht.

Im Rahmen einer Neuausschreibung könnten Leistungen während der Ferien überhaupt entfallen. Damit wäre eine beträchtliche Einsparung gegeben. Des weiteren müßten die Preiskalkulationen der Reinigungsfirmen *im* Bereiche der Finanzabteilung des Landes berücksichtigt werden.

Seit 1. Jänner 1986 werden die Bereiche, die bisher von Bediensteten des Magistrates Graz gereinigt wurden, von Landesbediensteten versorgt. Es erscheint daher möglich, daß die während der Ferialzeit notwendige Reinigung, die sich *im* wesentlichen auf wenige benützte Räume erstreckt, von diesen Bediensteten erfolgt. Eine Firmenreinigung könnte daher während dieser Zeit entfallen.

Jedenfalls erscheint es dem Landesrechnungshof unerläßlich, daß die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen unverzüglich für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Reinigung des Berufsschulzentrums Graz sorgt.

Die Reinigung der Handtücher bzw. der Automatenrollen *im* gesamten Berufsschulzentrum Graz führt die Fa. Mewa-Habsburg durch.

Für diese Leistungen wurden *im* Jahr 1984 von der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums insgesamt S 97.773,40 bezahlt.

Ein konkreter Vertrag mit der Firma über Leistungsumfang und Preisgestaltung ist nicht vorhanden. Die Preise sind nach Art und Größe der zu reinigenden Materialien unterschiedlich. Die Fa. Mewa-Habsburg gewährt - nach Angabe der Hausverwaltung - seit dem Zeitpunkt, da sie die Reinigung *im* gesamten Berufsschulzentrum durchführt, einen 3 bis 5%igen Mengenrabatt. Die Rabattsummen sind auf den Rechnungen jedoch nicht ersichtlich, sodaß die tatsächliche Preisgestaltung der Firma nicht nachvollzogen werden kann.

Die Fa. Mewa-Habsburg wäre zu verhalten, die tatsächliche Preisgestaltung auf den Rechnungen ersichtlich zu machen. Im übrigen müßten unverzüglich entsprechende Konkurrenzangebote eingeholt werden, um die Preissituation richtig beurteilen zu können.

Die Leitung der Hausverwaltung obliegt einer Verwaltungskraft, der drei bzw. ab Oktober 1985 vier Hauswarte zugeteilt sind.

Die Überprüfung der Abrechnungen des "Eisernen Vorschusses" der Hausverwaltung ergab folgende Mängel:

- * Die Belege werden nur von einer Bediensteten adjustiert, es fehlen die entsprechenden Gegenzeichnungen. Mit Rücksicht auf die gegebene Personalbesetzung erschiene eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Landesfinanzabteilung überlegenswert. Diese müßte zumindest beantragt werden.
- * Die Rechnungen zeigen keine Vermerke über eine erfolgte Nachrechnung bzw. Rechnungssummenüberprüfung.
- * Es werden die notwendigen Konkurrenzanbote nicht eingeholt und häufig fehlen die vorgeschriebenen Bestellscheine, wie beispielsweise:

JA 7/7, 7/8 und 7/9:

Rechnungen der Fa. Reiterer vom 12. Dezember 1984 über S 1.513,80, S 3.336,-- und S 8.677,31 für verschiedene Elektroreparaturen,
ohne Anboteinholung bzw. Bestellschein.

JA 2/5 und 6/16:

Rechnungen der Fa. Sachtwell vom 28. Februar und 9. November 1984 über S 11.810,40 und S 17.142,-- für Heizungsregelungsarbeiten,
ohne Bestellschein.

JA 6/20, 6/23 und 6/24:

Rechnungen der Fa. Hofstätter vom 31. Oktober und 12. November 1984 über S 4.453,20, S 7.094,04 und S 6.183,84 für verschiedene Installationsarbeiten,
ohne Anboteinholung bzw. Bestellschein.

JA 6/12:

Rechnung der Fa. Ferch vom 4. Oktober 1984 über S 4.845,12 für den Ankauf einer Tischlerhobelbank, ohne Anboteinholung.

JA 6/5:

Rechnung der Fa. Hofstätter vom 30. September 1984 über S 10.842,-- für verschiedene Installationsarbeiten, ohne Bestellschein.

JA 6/6:

Rechnung der Fa. Zieger vom 30. September 1984 über S 3.840,-- für eine Tafelreparatur, ohne Anboteinholung bzw. Bestellschein.

JA 5/18:

Rechnung der Fa. Mudri vom April 1984 über S 6.591,60 für den Ankauf verschiedener Werkzeuge und Materialien, ohne Anboteinholung bzw. Bestellschein.

JA 5/14:

Rechnung der Fa. Ing. Gaar vom April 1984 über S 4.686,60 für die Montage einer Urinal-Lichtsteuerung, ohne Anboteinholung bzw. Bestellschein.

JA 1/14:

Rechnung der Fa. Radl vom 30. Jänner 1984 über S 4.434,-- für das Anfertigen und Montieren von Türen, ohne Anboteinholung.

JA 13/30:

Rechnung der Fa. WEKU vom 7. Dezember 1984 über S 5.076,-- für die Reparatur der Verdunkelungsanlage, ohne Anboteinholung.

- * Rechnungen über Anschaffungen und Reparaturen im technischen oder baulichen Bereich sollten einen fachtechnischen Prüfungsvermerk durch die zuständige Fachabteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion enthalten, da von Verwaltungsbediensteten eine umfassende Beurteilung spezifisch technischer Leistungen und deren Preisgestaltung nicht erwartet werden kann.

- * Rechnungen über spezielle Aufwendungen wie z. B. Buffetrechnungen sollten einen Vermerk über den Gestehungszweck tragen.

- * Zulasten der VP 7297 wurden im Jahr 1984 S 27.772,-- für die Teilnahme von Lehrlingen an der "Bundesmeisterschaft der Berufsschulen" bezahlt.
Derartige Aufwendungen wären nicht aus dem Budget der Hausverwaltung zu tragen, sondern - nach Genehmigung der Teilnahme durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen - den einzelnen Schulen nach Teilnehmern aliquot anzurechnen gewesen.

Die Tätigkeit der drei bzw. (ab 1985) vier Hauswarte (Schulwarte), die unmittelbar der Leitung der Hausverwaltung unterstellt sind, umfaßt grundsätzlich alle Botengänge sowie die in den Gebäuden anfallenden Reparatur- und Hilfsarbeiten sowie allenfalls Reinigungsarbeiten, soweit hiefür nicht Firmen herangezogen werden müssen.

Die Botengänge für das gesamte Berufsschulzentrum bzw. für alle Schulleitungen stellen einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Schulwarte dar. Dies betrifft insbesondere die täglichen Wege zur Post und zu den verschiedenen Geldinstituten, die aus Sicherheitsgründen durch zwei Schulwarte gemeinsam durchgeführt werden, sowie die recht zahlreichen Botengänge zu den einzelnen Behörden.

Außerdem haben die Schulwarte alle Materialeinkäufe, deren Notwendigkeit durch die durchzuführenden Reparaturen gegeben ist, sowie alle sonst notwendigen Besorgungen durchzuführen. Diese Erledigungen, die sich über weite Bereiche der Stadt erstrecken, werden von den Schulwarten überwiegend mit ihren privaten Pkw's besorgt. Hiefür wurde den Schulwarten vorschriftswidrig eine besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 der Landes-Reisegebührenvorschrift (Kilometergeld) gewährt.

Der Landesrechnungshof erachtet eine Regelung dieser notwendigen Transportdienste durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen für unerlässlich. Hiebei erscheint eine entsprechende Koordination mit der Leitung der Landeszentralgarage zweckmäßig.

Die Arbeitszeit der Schulwarte beträgt 40 Wochenstunden. Darüberhinausgehende Mehrarbeitszeiten, die von der Hausverwaltung angeordnet werden, werden durch Zeitausgleich abgegolten. Lediglich Schneeräumarbeiten, werden über die Landesbuchhaltung gesondert honoriert.

Die Bediensteten der Hausverwaltung (Verwaltungsdienst und Haus- bzw. Schulwarte) belasten mit ihrem Personalaufwand nicht den "Besonderen Betriebsaufwand", sondern den "Allgemeinen Aufwand".

Diese Vorgangsweise widerspricht den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes. Die Bezüge der Hauswarte der auswärtigen Berufsschulen sind im "Besonderen Betriebsaufwand" gebunden.

Dem Land Steiermark entsteht durch diese unrichtige Zuordnung im Berufsschulzentrum Graz ein finanzieller Nachteil, weil die Schulgeldsätze der Gemeinden auf der Abgangsberechnung des "Besonderen Betriebsaufwandes" beruhen und daher bei Einbeziehung der Bezüge der Bediensteten der Hausverwaltung eine Erhöhung dieser Beiträge erfolgen müßte.

Bei der Einnahmengerbung der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums sind die Einnahmen bei VP 8135 - Rückersatz von Betriebsausgaben von Dritten und bei VP 8240 - Miet- und Pachtzinse besonders erwähnenswert.

Die Einnahmen von S 17.845,22 zugunsten der VP 8135 resultieren aus Zahlungen der Volkshochschule Graz für die Mitbenützung von Räumlichkeiten sowie aus den Betriebskosten für Schulwartwohnung und die Einnahmen von S 27.447,49 bei VP 8240 aus den Pächterlösen für die drei Kantinen im Bereich des Berufsschulzentrums. Es handelt sich hierbei um folgende Pächter bzw. Pachtsummen:

Josef Lederhaas	jährlich S 7.000,--*
Josef Moser/Spreitzer	jährlich S 8.000,--*
Christian Lorenz	jährlich S 9.000,--*

* zuzüglich Umsatzsteuer und Betriebskosten

Die Betriebskosten dieser Kantinenbetriebe bzw. die Betriebskostenanteile, die die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das von ihr auf dem Gelände des Berufsschulzentrums unterhaltene Jugendzentrum entrichtet - es waren dies im Jahr 1984 insgesamt S 281.050,07 -, wurden nicht zugunsten der VP 8135 bzw. 8240 gebucht, sondern bei VP 6000 rot abgesetzt.

Dadurch verringerte sich der Betriebsabgang und es erfolgte auch eine geringere Zahlung an Schulkostenbeiträgen der Gemeinden.

IX. Verrechnung durch "Eisernen Vorschuß"

Für Ausgaben bis zu einer Auftragshöhe von S 5.000,-- steht den Berufsschulen ein sogenannter "Eiserner Vorschuß" zur Verfügung.

Die Höhe dieses Vorschusses beträgt in den einzelnen Schulen:

Landesberufsschule I	S 50.000,--
Landesberufsschule II	S 50.000,--
Landesberufsschule III	S 75.000,--
Landesberufsschule IV	S 75.000,--
Landesberufsschule V	S 75.000,--
Landesberufsschule VI	S 75.000,--
Landesberufsschule VII	S 75.000,--
Landesberufsschule VIII	S 75.000,--
Landesberufsschule IX	S 50.000,--
Landesberufsschule X	S 50.000,--
Landesberufsschule XI	S 50.000,--

Nach Verbrauch des Vorschußbetrages erfolgt dessen Abrechnung mit der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und in weiterer Folge die Auffüllung des Vorschusses durch die Landesbuchhaltung.

In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember jedes Jahres werden die Zahlungen für den laufenden Jahreskredit ausschließlich von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vorgenommen, um Kreditüberschreitungen zu vermeiden.

Die Ausgabenbelege werden der Abrechnung beigelegt, durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen sowie durch die Landesbuchhaltung geprüft und nach Bezahlung den Berufsschulen rückgemittelt.

Der Landesrechnungshof hat die Belege des Jahres 1984 der einzelnen Berufsschulen geprüft und stellt hiezu fest:

Die Zahlungen bzw. Überweisungen aus dem "Eisernen Vorschuß" werden von den Schulleitungen bis zur erwähnten Ausgabengrenze von S 5.000,-- in Eigenverantwortlichkeit getätigt.

Die Gebarungsabwicklung hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der einschlägigen Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark zu erfolgen, wobei die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung der Adjustierungsstampiglie im Sinne der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 1966 über die "Einführung der Belege und Anweisung der Zahlungen bei den anweisenden Stellen des Landes sowie deren nachgeordneten Dienststellen" zu beachten ist. Weiters sind die Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift und der Verordnung über das Verfahren bei Bestellungen bzw. Ausfertigung von Bestellscheinen einzuhalten.

Im Zuge der Überprüfung mußte der Landesrechnungshof wiederholt Verstöße gegen die genannten Vorschriften feststellen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

In der Berufsschule I erfolgte offensichtlich eine Auftragsteilung zur Umgehung der Ausgabengrenze von S 5.000,-- bei den Rechnungsbelegen 6/24, 6/25 und 8/18, mit denen sieben Werkstattuhren zum Gesamtkaufpreis von S 6.467,50 erworben wurden. Das gleiche war bei den Rechnungsbelegen 11/3 und 11/4 über die Verlegung von Teppichböden mit S 1.316,50 und S 4.143,92 festzustellen.

In zahlreichen Fällen mußte der Nichtabzug von Skonto- bzw. Rabattkonditionen festgestellt werden, wie zum Beispiel:

Berufsschule I	Beleg Nr. 8/18	S 199,--
	Beleg Nr. 8/12	S 53,--
	Beleg Nr. 10/9	S 51,20
Berufsschule IV	Beleg Nr. 5/4	S 82,50
Berufsschule V	Beleg Nr. 6/12	S 16,--
Berufsschule VIII	Beleg Nr. 2/26	S 19,20
Berufsschule X	Beleg Nr. 5/1	S 32,50

Wenn es sich auch im Einzelfall um relativ geringfügige Beträge handelt, so wäre doch eine optimale Ausnutzung der von den Firmen angebotenen Preiskonditionen angebracht. Dies unter anderem deshalb, weil durch die Vielzahl der Rechnungen sehr wohl eine beträchtliche Summe eingespart werden kann. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf den von der Fa. Kienreich gewährten 5 ügen Behördenrabatt bei Büchereinkäufen hingewiesen, der nicht ausreichend ausgenützt wird.

Die Führung der Konten in den einzelnen Berufsschulen erfolgt nicht einheitlich. Insbesondere werden die Zahlungen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nicht immer oder nicht als solche vermerkt.

Im Sinne einer einheitlichen und übersichtlichen Gebarungsausweisung wäre daher eine verbindliche Buchung aller die Berufsschulen belastenden Ausgaben auf den Kontoblättern sowie die deutliche Kennzeichnung der Zahlungen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen durchzuführen. Insbesondere wäre aber auf eine einheitliche Vorgangsweise in allen Berufsschulen Bedacht zu nehmen.

Auf den Überweisungsbelegen für die Zahlungen von den Schulkonten fehlte wiederholt die vorgeschriebene Kollektivzeichnung. Diese wurde bereits anlässlich der Überprüfung durch die Landesbuchhaltung (Bericht GZ: LBH VI-40 Be 3/3-1984) offenbar, jedoch ohne den entsprechenden Erfolg.

Als grundsätzliches Ergebnis der Belegprüfung weist der Landesrechnungshof auf die wiederholte Nichteinhaltung folgender Bestimmungen der Haushaltsvorschriften hin:

- * Bestellungen mit einem Betragsvolumen von über S 2.000,- im Einzelfall sind grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des amtlichen Bestellscheinformulares der Steiermärkischen Landesregierung (Lg.Zl. 897) vorzunehmen und grundsätzlich vom Anordnungsbefugten bzw. einem von ihm bevollmächtigten Organ zu unterfertigen. Ausnahmen von der schriftlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Punktes 4 der Bestellscheinverordnung 1971.
- * Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich von dem fachlich zuständigen Bediensteten zu bestätigen. Globale Übernahmebestätigungen sind abzulehnen.

Ist zur Beurteilung einer Lieferung oder Leistung eine besondere Fach- oder Sachkenntnis erforderlich, ist die Überprüfung durch eine Fachkraft vorzunehmen und die "fachtechnische Richtigkeit" in der entsprechenden Rubrik der Adjustierungsstampiglie zu vermerken.

Diese Vorgangsweise wäre insbesondere auf dem technischen und baulichen Sektor anzuwenden. Gegebenenfalls wäre das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion herzustellen.

* Grundsätzlich können nur Originalrechnungen zur Auszahlung gelangen. Rechnungskopien sind zurückzuweisen.

Beispielsweise wird der Beleg 1/20 der Berufsschule V angeführt, der nur aus einem Blatt Papier mit dem aufgeklebten Firmenkopf der Fa. Segro besteht.

Aber auch die Bezahlung von Rechnungen von einer Berufsschule an eine andere ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, wie beispielsweise die Belege 2/9 und 7/3 der Berufsschule I zeigen.

Zur Verrechnung durch "Eisernen Vorschuß" stellt der Landesrechnungshof grundsätzlich fest, daß eine Umstellung der Verrechnung der von den Landesberufsschulen in Eigenverantwortlichkeit getätigten Gebarung auf eine Geldtagebuchverrechnung zu empfehlen wäre.

Diese Verrechnungsweise, die derzeit in der überwiegenden Zahl der Landesanstalten und Landesdienststellen gehandhabt wird, würde eine Vereinfachung bedeuten. Dies deshalb, weil durch die regelmäßige monatliche Buchung der Gebarung die Vorschußabrechnung mit ihrem Instanzenweg von den Schulen über die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und die Landesbuchhaltung zurück zu den Schulen unterbleiben könnte. Darüberhinaus könnten durch die ständige haushaltsmäßige und kassentechnische Belegprüfung durch die Landesbuchhaltung inhaltliche und formelle Fehler rasch festgestellt, behoben und für die Zukunft verhindert werden.

Ein weiterer Sicherheitsfaktor ist durch die in der Geldtagebuchführung gegebene kassenmäßige Einbeziehung aller Gebarungsfälle der "Durchlaufenden Gebarung" gegeben.

Bei einer Abrechnung über Geldtagebücher würden auch die Einnahmen miteinbezogen werden, sodaß die Einnahmenüberweisung auf das Konto der Landesregierung bei der Hypo-Bank und damit eine weitere Verrechnungsvariante wegfallen würde.

Damit würde eine entsprechende Gebahrungstransparenz bei den Landesberufsschulen erreicht werden.

Bei Realisierung dieser Verrechnungsumstellung müßten von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen die entsprechenden Kontakte mit der Landesbuchhaltung hergestellt und deren Unterstützung in der Einführungsphase angesprochen werden.

X. Generelle Feststellungen und Vorschläge des Landesrechnungshofes

Auf Grund der Ergebnisse der eingehend durchgeführten Überprüfung der Landesberufsschulen I bis XI Graz ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß *im* Berufsschulzentrum durch organisatorische und koordinierende Maßnahmen eine rationellere, kostensparendere und kostentransparentere Abwicklung der Verwaltungs- und Betriebsgeschäfte erreicht werden könnte.

Ohne in die innere Organisation der einzelnen Berufsschulen, insbesondere des Schul- und Lehrbereiches, eingreifen zu wollen, wäre doch, unter Nutzung der räumlich gegebenen Nahverhältnisse der einzelnen Schulen, durch Konzentrierungen und eine engere Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen die Realisierung der angeführten Ziele möglich. Gegebenenfalls hätte die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen die entsprechenden Richtlinien zu erlassen.

Konkret führt der Landesrechnungshof hierzu folgendes aus:

1. Konten bei diversen Geldinstituten

Jede der elf Schulen des Berufsschulzentrums Graz verfügt über ein eigenes Konto bei einem Geldinstitut, und zwar:

Landesberufsschule I	Raika Graz-St. Peter Kto.Nr. 00005587
Landesberufsschule II	Steierm. Sparkasse Graz-St. Peter Kto.Nr. 2809-209048
Landesberufsschule III	Raika Graz-St. Peter Kto.Nr. 00008581
Landesberufsschule IV	Steierm. Sparkasse Graz-St. Peter Kto.Nr. 2809209030
Landesberufsschule V	Raika Graz-St. Peter Kto.Nr. 5579

Landesberufsschule VI	Raika Graz-St. Peter Kto.Nr. 2733
Landesberufsschule VII	Steierm. Bank, Fil. Plüddemanngasse Kto.Nr. 0000132621
Landesberufsschule VIII	Steierm. Sparkasse Graz-St. Peter Kto.Nr. 2809209014
Landesberufsschule IX	Steierm. Sparkasse Graz-Stadt Kto.Nr. 0009034372
Landesberufsschule X	Steierm. Sparkasse Graz-Stadt Kto.Nr. 0009034422
Landesberufsschule XI	Steierm. Sparkasse Graz-St. Peter Kto.Nr. 2809209063

Die einzelnen Berufsschulen erhalten von ihren Geldinstituten unterschiedliche Konditionen im Geldverkehr.

Der Geldtransport von und zu den Geldinstituten wird von den Schulwarten durchgeführt. Durch die räumliche Entfernung der verschiedenen Geldinstitute entsteht dadurch ein erheblicher Zeitaufwand.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die Konten der Landesberufsschulen bis XI bei einem Geldinstitut im möglichsten Nahbereich des Berufsschulzentrums einzurichten. Damit müßte es auch möglich sein, möglichst optimale, einheitliche Konditionen zu erreichen. Es wären daher die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Geldinstitut mit dem günstigsten Angebot mit der Führung der Schulkonten zu betrauen. Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen hätte die für die Realisierung notwendigen Maßnahmen zu setzen. Damit würde nicht nur eine Vereinheitlichung und Optimierung der Kontenführung, sondern auch eine Arbeits- und Zeitersparnis für die Schulwarte erreicht werden.

2. Gemeinsame Ausschreibung von Lieferungen

Bei der Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen sowohl der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen als auch der Berufsschulen selbst war festzustellen, daß Ausschreibungen von verschiedenen Bedarfsgütern für die Berufsschulen jeweils schulbezogen bzw. für die Hausverwaltung vorgenommen werden, also nicht unter Zusammenfassung aller Schulen. Dies trifft insbesondere auf den Einkauf von Arbeits- und Lernmitteln zu. Ankäufe von derartigen Gütern werden im Rahmen der Betragsgrenzen (S 5.000,-- bzw. S 40.000,-- bei beschränkter Ausschreibung) jeweils ausschließlich für eine konkrete Schule durchgeführt.

überdies war festzustellen, daß im Jahr 1984 von der Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nur von drei Berufsschulen Kopierpapier Rank-Xerox in folgender Höhe bezogen wurde:

Landesberufsschule IV	S 1.770,--
Landesberufsschule V	S 1.770,--
Landesberufsschule VIII	S 4.425,--

Da diese Schulen ab 1985 nicht mehr Rank-Xerox-, sondern Canon-Leihgeräte in Verwendung haben, unterblieben ab diesem Jahr auch diese Ankäufe. Im Jahr 1985 waren Büromittelanschaffungen in folgender Höhe erfolgt:

Landesberufsschule IV	S 237,60
Landesberufsschule V	S 831,03
Hausverwaltung	S 8.419,78
	S 2.874,68

Der Landesrechnungshof hat bereits in einer Reihe anderer Prüfberichte detailliert die nicht unbedeutlichen Preisvorteile

beim Bezug der Büro- und Schreibmaterialien über die Zentralkanzlei angeführt. Die einzelnen Berufsschulleitungen wären daher anzuweisen, alle über die Zentralkanzlei erhältlichen Büromittel auch tatsächlich von dort zu beziehen.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß gerade beim Ankauf von Arbeits- und Lernmitteln - wenn irgend möglich - gemeinsame Ausschreibungen vorgenommen werden sollen. Die einzelnen Berufsschulen könnten dadurch bei ihren Einkäufen entsprechende Preisoptimierungen erreichen.

3. Abonnements, Ankauf von Druckwerken u. dgl.

In den Landesberufsschulen I bis XI bestehen - wie die Einsichtnahme in die bezüglichen Konten beweist - eine Reihe von Zeitungsabonnements sowohl von Grazer Tageszeitungen als auch von verschiedenen Fachzeitschriften. Darüberhinaus wird in sehr aufwendiger Weise eine Vielzahl von Büchern und sonstigen Druckwerken gekauft. Die Aufwendungen hiefür werden im Abschnitt V des gegenständlichen Berichtes näher erläutert.

Für den Bezug bzw. den Ankauf von Zeitungen, Büchern u. dgl. bestehen keine konkreten Richtlinien. Demnach wird der Bezug auch in den einzelnen Schulen unterschiedlich gehandhabt.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß für diese Aufwendungen eine grundsätzlich für alle Schulen gleichartige Regelung erfolgen sollte, insbesondere was den Bezug von Tageszeitungen und den Ankauf von Fachbüchern betrifft.

Weiters erscheint dem Landesrechnungshof die Mitgliedschaft der Berufsschulen VIII, IX und X beim "Historischen Verein für Steiermark", von der die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen nicht informiert wurde, aufklärungsbedürftig.

Die umfangreichen Lieferungen von der Landesdruckerei (z. B. Zeugnisformulare) müßten bei einheitlicher Vorgangsweise günstigere Preiskonditionen ermöglichen.

4. Wartungsverträge

Wie bereits bei der Sachaufwandsdarstellung der einzelnen Berufsschulen ausgeführt, bestehen hinsichtlich des Abschlusses von Wartungsverträgen keine einheitlichen Richtlinien.

Dies trifft insbesondere auf die Telefonanlagen zu. Während die Fa. Siemens für die Wartung ihrer Telefonanlagen eine Wartungsgebühr vierteljährlich in Rechnung stellt, sind an die Post- und Telegraphendirektion keine zusätzlichen Gebühren zu bezahlen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher die Umstellung der Telefonanlagen der Fa. Siemens auf solche der Postverwaltung vor. Außerdem wäre fachtechnisch zu prüfen, inwieweit noch bestehende Wartungsverträge für technische Einrichtungen entbehrlich sind und die Wartung durch Schüler des Berufsschulzentrums vorgenommen werden könnte.

5. Inventarführung

Die Inventar- bzw. Bestandserfassung in den Landesberufsschulen erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien des Inventarerlasses vom 26. März 1970, GZ: 13-559 I 2/19-1970. Tatsächlich ist jedoch die Inventarführung in den einzelnen Schulen sehr verschieden.

Dem Landesrechnungshof erscheinen die Bestimmungen über die Anlage der Inventarkartei, die Kennzeichnung des Landesinventars, die Inventur, das Ausscheiden und Abschreiben von Inventargegenständen überdenkenswert.

Auch die Gliederung des Inventars nach Berufsschulen und Landesberufsschulen ist kompliziert und wird kaum vollinhaltlich angewendet.

Im übrigen fehlen nach Ansicht des Landesrechnungshofes im derzeit gültigen Inventarerlaß Richtlinien für die Führung und Evidenthaltung von Arbeitsmitteln, Lernmitteln und Magazinbeständen. Es ist daher eine verschiedene Vorgangsweise in den einzelnen Schulen festzustellen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, daß die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen ' den Notwendigkeiten entsprechende Richtlinien für die Inventar- und Bestandsführung der Landesberufsschulen erarbeitet und diese sodann allen Berufsschulen bindend vorschreibt. In diesem Zusammenhang wird auf die von den Rechtsabteilungen 9 und 12 im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 10 und der Landesbuchhaltung erarbeiteten Inventar-, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter-Richtlinien zu Vergleichszwecken hingewiesen.

Ein besonderes Augenmerk wäre künftig der in den Abschnitten 2 und 12 des dzt. gültigen Erlasses festgelegten Schadenersatzpflicht für die mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schulanlagen und Schulinventar zuzuwenden, weil dieser bisher - nach Aussage der Schulleitungen und der Hausverwaltung des Berufsschulzentrums - nur vereinzelt Rechnung getragen wird, obwohl die Beschädigungen und Inventarverluste ständig zunehmen.

6. Aufwendungen für Schüler

Zulasten der VP 7297 - Besondere Aufwendungen für Schüler werden von den Berufsschulen Ausgaben getätigt, die sehr unterschiedliche Ursachen und Wirkungen haben.

So wurden beispielsweise in der Landesberufsschule I Bücher als Erinnerungsgeschenke für Schüler angeschafft. In den Landesberufsschulen V und VIII wurden unter diesem Haushaltstitel Straßenbahnfahrtscheine für die Fahrten von Schülern zum Unterricht in eine Außenstelle verrechnet. Die Hausverwaltung wiederum bezahlte im Jahr 1984 S 27.772,-- für die Teilnahme an den Bundes-Lehrlingsskimeisterschaften. In den Berufsschulen II, III, VI, VII und XI waren überhaupt keine Ausgaben für Schüler festzustellen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß der Verwendungszweck dieser Aufwendungen grundsätzlich festgelegt werden sollte. Dies deshalb, damit einerseits die Aufwendungen sinn- und widmungsgemäß verwendet werden und andererseits Schüler aller Berufsschulen in den Genuß von Zuwendungen kommen. Die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen hätte daher die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

7. Sonstige durchlaufende Gebarung

Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner Überprüfung fest, daß in den meisten Schulen Gebarungen getätigt werden, die nicht zum Schulbetrieb bzw. zum Schulaufwand gehören und auch haushaltswirksam nicht erfaßt werden. Unter anderem handelt es sich hierbei um Kurse der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, den Kauf von Arbeitshaar für die Schüler der Berufsschule VII sowie insbesondere um

Schulmilchaktionen
Jugendbuchklub
Schallplattenklub
Jugend-Rot-Kreuz.

Die jeweiligen Sammelbeträge, die durch die Lehrkräfte von den Schülern eingehoben werden, werden in den Schulleitungen

gesammelt und zum gegebenen Zeitpunkt an die verschiedenen Empfänger bzw. Institutionen überwiesen.

Die Evidenthaltung dieser Beiträge ist uneinheitlich; während sie in einigen Schulen über die "Durchlaufende Gebarung" geführt werden, scheinen sie in anderen Schulen überhaupt nicht auf. Aus den Buchhaltungsunterlagen ist daher nicht ersichtlich, welche Art von Inkasso bzw. von organisierter Sammeltätigkeit in einer Schule geführt wird.

Besonders gravierend erscheint die Situation in der Berufsschule XI, in der praktisch ein "Schwarzes Konto" aus verschiedenen, nicht mehr eruierbaren Einnahmen besteht. Diese werden für Zwecke der Schulleitung verwendet, ohne daß diese Beträge in die Haushaltsrechnung aufgenommen wurden.

Die Abrechnung über die "Durchlaufende Gebarung" erscheint allerdings insofern problematisch, weil die Summen der "Durchlaufenden Gebarung" nur bedingt in die Abrechnung des "Eisernen Vorschusses" einbezogen werden und daher keine Gewähr für eine vollständige und richtige Verrechnung gegeben ist.

Aus den angeführten Gründen ist der Landesrechnungshof der Auffassung, daß durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen erlaßmäßig eine Entscheidung hinsichtlich der Inkassogebarungen zu treffen wäre. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Kassensicherungsvorschrift, wonach Kassenbedienstete andere Kassengeschäfte nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle ausführen dürfen, wären besonders zu beachten.

XI. Schlußbemerkung

Auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes vom 26. Juni 1979 ist das Land Steiermark gesetzlicher Erhalter der Berufsschulen.

Zu den insgesamt 27 steirischen Berufsschulen gehören auch die zu einem Berufsschulzentrum in Graz, Hans Brandstetter-Gasse, zusammengefaßten Berufsschulen I bis XI. In diesen Berufsschulen wurden im Rechnungsjahr 1984 insgesamt 9.155 Lehrlinge unterrichtet. Der Unterricht erfolgte entweder als Jahrgangsunterricht - die Lehrlinge müssen an einem Tag in der Woche den Unterricht besuchen - oder lehrgangsmäßig.

Die Gesamtausgaben für das Berufsschulzentrum Graz betragen im Jahr 1984 94,770 **Mio.** Schilling. Diesen standen Gesamteinnahmen in der Höhe von 44,446 **Mio.** Schilling gegenüber, die sich primär aus der 50 igen Refundierung der Bezüge der Berufsschullehrer durch den Bund sowie den Schulkostenbeiträgen der Gemeinden und anderer Bundesländer zusammensetzen.

Der vom Land Steiermark zu tragende Abgang hat im Jahr 1984 sohin über 50 Mio. Schilling betragen. Nicht herangezogen für die Abgangsermittlung wurden die Ausgaben aus dem ao. Haushalt, Pensionsanteile, kalkulatorische Zinsen sowie Reisegebühren und sonstige besondere Aufwendungen für die Berufsschullehrer.

Der Landesrechnungshof vertritt grundsätzlich die Meinung, daß Mittel, die für die Ausbildung der heranwachsenden Generation verwendet werden, sinnvoll sind. Aber auch im Bereich des Berufsschulwesens ist permanent zu überprüfen, ob - ohne daß der Ausbildungserfolg beeinträchtigt wird - die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

Eine nähere Prüfung der Ausgaben ergab, daß im Jahr 1984 78,32 % auf den Personalaufwand und 21,68 % auf den Sachaufwand entfielen.

Der Personalstand umfaßt drei Gruppen:

- * Berufsschullehrer
- * Verwaltungspersonal
- * Schulwarte bzw. Hauspersonal

Die Aufwendungen für die 207 Berufsschullehrer beliefen sich im Jahr 1984 auf 70,371 Mio. Schilling.

Zum Personalaufwand stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

- * Die Entwicklung des Lehrerstandes zeigt, daß in den Landesberufsschulen VI, VII, VIII und X trotz rückläufiger bzw. gleichbleibender Schillerzahlen die Zahl der Lehrerdienstposten erhöht wurde. Derartige Ausweitungen erscheinen dem Landesrechnungshof nicht begründbar. Wie im Bericht eingehend dargelegt, besteht in den Landesberufsschulen ein Vertretungs- und Vergütungssystem, das neben einem enormen Verwaltungsaufwand auch erhebliche Kosten mit sich bringt. Im Falle der Verhinderung des Direktors steigt z.B. dessen Stellvertreter in die für den Direktor reduzierte Stundenverpflichtung ein, der dienstälteste Lehrer bekommt dagegen als Stellvertreter eine Überstundenvergütung.
- * Der Landesrechnungshof bezweifelt grundsätzlich die Notwendigkeit, in allen Schulen - unabhängig von ihrer Größe - einen Direktorstellvertreter zu bestellen, der **zwei** Drittel der seiner Bezugseinstufung und seiner Dienstzeit entsprechenden Leiterzulage erhält. Dies umso mehr, als über die Aufgaben und Agenden der Direktorenstellvertreter überhaupt keine gültige Dienstanweisung besteht. Die Tätigkeit der

Stellvertreter wird derzeit weitgehend durch Eigeninitiative bzw. die persönliche Stellung zum Schuldirektor bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die administrativen Arbeiten in den einzelnen Schulen in einem beträchtlichen Ausmaß von der zugeteilten Verwaltungskraft erledigt werden.

* Für Belohnungen und Geldaushilfen an die Berufsschullehrer wurde im Jahr 1984 ein Betrag von S 3,260.000,-- aufgewendet und betragen diese im Einzelfall zwischen S 500,-- und S 5.000,--. Unter anderem wurden derartige Zuschüsse an Lehrer dann gewährt, wenn diese im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung oder eines Kurses auf Überstunden verzichten mußten. Eine derartige Entschädigung erscheint deswegen problematisch, weil bei dem bestehenden Vergütungssystem die Überstunden, die dann von einer anderen Lehrkraft zu erbringen sind, ohnedies dieser vergütet werden müssen.

* Da die Berufsschulen I bis XI unterschiedlich groß sind und jeder Schule - unabhängig von ihrer Größe und Struktur - eine vollbeschäftigte Verwaltungsbedienstete zugewiesen ist, ist die Auslastung des Verwaltungspersonals zwangsläufig unterschiedlich. Nur die Landesberufsschule VII, die im Jahr 1984 1.270 Schüler hatte, verfügt über zwei Verwaltungsbedienstete. Die Landesberufsschule III mit 1.207 Schülern verfügt gleich wie die Landesberufsschule XI mit nur 192 Schülern über eine Verwaltungsbedienstete.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend, eine Gleichheit in der Auslastung anzustreben und auch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in Betracht zu ziehen.

Die Einnahmen der Landesberufsschulen Ibis XI bzw. der Hausverwaltung betragen im Jahr 1984:

Refundierung von 50 % der Aktivitätsbezüge der Lehrer	S 35,185.753,85
Schulerhaltungsbeiträge	S 8,965.080,--
Allgemeine Deckungsmittel	<u>S 295.580,83</u>
	S 44,446.414,68

Wie im Bericht eingehend dargelegt, sind von Gemeinden, anderen Bundesländern sowie für Gastschüler Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten. Der von den Gemeinden je Schüler zu leistende Schulerhaltungsbeitrag ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der Betriebsaufwand durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen geteilt wird. Im Jahr 1984 war dies pro Schüler ein Betrag von S 950,--.

Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, werden bei dieser Berechnung nicht alle unter den "Betriebsaufwand" zu subsumierenden Ausgaben berücksichtigt, sodaß für das Land Steiermark finanzielle Nachteile entstehen. So wurde z. B. der Personalaufwand für die Leiterin der Hausverwaltung und für die diversen Hauswarte nicht im "Betriebsaufwand" verrechnet.

Die unter "Allgemeine Deckungsmittel" aufscheinenden Einnahmen können von den Schulen direkt beeinflußt werden und wurden deswegen vom Landesrechnungshof näher untersucht.

Hiezu ist u. a. festzustellen:

- * Die von den Berufsschulen für Leistungen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung für private Kunden erbracht werden, in Rechnung gestellten Kosten sind zu niedrig und darf auf

die im Bericht dargestellten Beispiele verwiesen werden. So wird z. B. für einen Herrenhaarschnitt mit Kopfwäsche und Fönfrisur ab 1. September 1985 ein Betrag von S 20,- verlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden lediglich S 15,- in Rechnung gestellt.

Die Preiskalkulation für die zum Abverkauf gelangenden Konditorwaren erfolgt in der Form, daß zu den jeweiligen Materialkosten ein Zuschlag von ca. 10 % erfolgt. Wie im Bericht eingehend dargestellt, werden die Konditorwaren weit unter den üblichen Handelspreisen verkauft. Für ein Osterbrot werden S 10,--, für einen Kuchen S 25,-- und für einen Krapfen S 2,50 verlangt. Der Landesrechnungshof muß auch darauf verweisen, daß die Abgabe weder mengenmäßig noch nach dem Empfängerkreis limitiert ist und auch keine Aufzeichnungen über den tatsächlichen Abnehmerkreis bestehen.

- * Obwohl die Ausgaben für die Arbeits- und Lernmittel im Jahr 1984 3,348 Mio. Schilling betragen, wurde die Bestimmung des § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes nicht angewendet, wonach eine Kostenbeteiligung an den Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel durch jene Personen zu leisten ist, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.
- * Wie im Bericht detailliert dargestellt, weisen die meisten Schulen einen relativ hohen Telefonaufwand (der Gesamtelefonaufwand der überprüften Landesberufsschulen betrug im Jahr 1984 über S 200.000,--) auf, der permanent kontrolliert und reduziert werden müßte. Auffällig ist, daß Einnahmen aus privaten Telefongesprächen überhaupt fehlen. Dies ist unverständlich, weil bei insgesamt elf Berufsschulen mit über 200 Lehrern auszuschließen ist, daß keine Privatgespräche anfallen.

- * Im Jahr 1984 wurden von den Landesberufsschulen I bis IV und VI bis XI insgesamt 119.648 Fotokopien hergestellt. Im Bereich der Landesberufsschule V liegen für 1984 keine Aufzeichnungen vor. In dieser Schule wurden jedoch im darauffolgenden Jahr 16.223 Fotokopien angefertigt. Es ist deswegen anzunehmen, daß in den überprüften Berufsschulen im Jahr 1984 insgesamt rund 135.000 Fotokopien hergestellt wurden. Da dadurch - wie im Bericht im einzelnen dargestellt - wesentliche Kosten anfallen, wird dringend eine restriktive Vorgangsweise empfohlen. Da die Fotokopiergeräte gegen Entgelt auch für die Herstellung privater Fotokopien zur Verfügung stehen, ist nicht verständlich, daß im Jahr 1984 nur ein Kostenersatz von S 17.736,-- geleistet wurde bzw. in einigen Schulen überhaupt kein Rückersatz erfolgt ist.
- * Obwohl die im Bericht näher bezifferten Repräsentationsauslagen generell nicht überhöht sind, muß der Landesrechnungshof dringend empfehlen, daß in jedem Einzelfall konkrete Angaben über die Verwendung dieser Mittel erfolgen. Globale Angaben wie z. B. "diverse Getränke" und "Kaffee" erscheinen keinesfalls ausreichend.
- * Wie an vielen Beispielen dargestellt, gibt es in einzelnen Berufsschulen oft überhöhte Lagerbestände, die oft mehr als das Zehnfache des Jahresbedarfes betragen. Dadurch werden unnötigerweise Geldmittel gebunden.

Für die baulichen und technischen Belange und für Agenden, die das gesamte Berufsschulzentrum allgemein betreffen, wie beispielsweise die Gebäudereinigung, ist eine eigene Hausverwaltung eingerichtet.

In diesem Bereich wurden u. a. folgende Feststellungen getroffen:

- * Die Gebäudereinigung erfolgt teilweise durch eigenes Personal und teilweise durch eine Reinigungsfirma. In den letzten Jahren hat die Qualität der Reinigungsarbeiten der nach einer Ausschreibung beauftragten Firma Akkord wesentlich abgenommen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend eine Neuausschreibung der Reinigungsarbeiten. Dies besonders auch deshalb, weil die derzeitige Regelung für die Ferienzeit eine wesentliche Einschränkung der Firmenleistungen bei gleich hohen monatlichen Zahlungen vorsieht. Diese Regelung erscheint dem Landesrechnungshof nicht verständlich und bringt für das Land finanzielle Nachteile. Im Rahmen einer Neuausschreibung könnten Leistungen während der Ferien überhaupt entfallen. Damit wäre eine beträchtliche Einsparung gegeben. Reinigungsarbeiten in Räumen, die auch während der Ferienzeit benützt werden, könnten vom landeseigenen Personal durchgeführt werden. Des weiteren müßten die Preiskalkulationen der Reinigungsfirmen im Bereich der Finanzabteilung des Landes berücksichtigt werden.

- * Die Reinigung der Handtücher bzw. der Automatenrollen führt die Fa. Mewa-Habsburg durch. Für diese Leistungen wurden im Jahr 1984 insgesamt S 97.773,40 bezahlt. Abgesehen davon, daß der angeblich gewährte drei- bis fünfprozentige Mengenrabatt auf den Rechnungen nicht ersichtlich ist, muß vom Landesrechnungshof bemängelt werden, daß Konkurrenzangebote für diese Leistungen nicht eingeholt wurden.

- * Eine Reihe von Arbeiten wurde an Firmen vergeben, ohne Konkurrenzangebote einzuholen.

Eine diesbezügliche Vorgangsweise wurde beispielsweise bei folgenden Rechnungen festgestellt:

JA 7/7, 7/8 und 7/9:

Rechnungen der Fa. Reiterer vom 12. Dezember 1984 über S 1.513,80, S 3.336,-- und S 8.677,31 für verschiedene Elektroreparaturen;

JA 6/20, 6/23 und 6/24:

Rechnungen der Fa. Hofstätter vom 31. Oktober und 12. November 1984 über S 4.453,20, S 7.094,04 und S 6.183,84 für verschiedene Installationsarbeiten;

JA 5/18:

Rechnung der Fa. Mudri vom April 1984 über S 6.591,60 für den Ankauf verschiedener Werkzeuge und Materialien.

Trotz der aufgezeigten Mängel stellt der Landesrechnungshof fest, daß die im Berufsschulzentrum Graz tätigen Bediensteten im wesentlichen bemüht sind, ihre Aufgaben bestmöglichst zu erfüllen. Auch ist auf die zweifelsohne gegebenen Ausbildungserfolge zu verweisen.

Der Landesrechnungshof vermißt jedoch eine permanente überwachende und koordinierende Tätigkeit durch die Landesregierung. Insbesondere in folgenden Bereichen wären ehestmöglich Veranlassungen zu treffen:

- * Aus Gründen einer klaren Gebarungübersicht erschiene eine Trennung der einzelnen Berufsschulen nach Untervoranschlägen grundsätzlich überlegens- und wünschenswert. Weiters erschiene ein Abgehen von den Verrechnungen mittels "Eisernem Vorschuß" für die Berufsschulen vorteilhaft.

- * Die Tarife und Erlöse für die Leistungen der Berufsschulen wären laufend - im Sinne des allgemeinen Preisniveaus - anzuheben. Dies trifft insbesondere auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Konditorwaren und auf die Leistungen des Friseurbetriebes zu.
- * Die gemäß § 28 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes vorgesehene Einhebung eines Betrages für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln sollte realisiert werden.
- * Die Bezüge der Bediensteten der Hausverwaltung wären aus dem "Allgemeinen Aufwand" herauszunehmen und dem "Besonderen Betriebsaufwand" zuzuordnen. Dies entspricht nicht nur dem § 25 Abs. 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, sondern würde durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden einen finanziellen Vorteil für das Land Steiermark bedeuten.
- * Die Gebäudereinigung sowie die Reinigung der Handtücher bzw. Automatenrollen wären durch die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen ehestens aus den im Bericht näher ausgeführten Gründen neu auszuschreiben.
- * Für die genauere Einhaltung der Vergaberichtlinien des Landes Steiermark auch im Bereiche der Hausverwaltung wäre vorzusorgen.
- * Aus Rationalisierungsgründen erschiene die Konzentration aller Schulkonten bei einem Geldinstitut angebracht.
- * Eine intensivere Zusammenarbeit der einzelnen Schulen hinsichtlich von gemeinsamen Ankäufen, Ausschreibungen, Abonnements u. dgl. wäre angebracht.
- * Da die derzeitigen Inventarisierungsrichtlinien aus dem Jahr 1970 stammen, erschiene eine Anpassung an die geänder-

ten Gegebenheiten im Interesse einer einheitlichen, administrierbaren und zweckmäßigen Inventarführung notwendig.

- * Im Hinblick auf die relativ hohe Abgangssituation in den Berufsschulen IV, VIII, X und XI wären Überlegungen über entsprechende Einsparungs- bzw. Rationalisierungsmaßnahmen anzustellen.
- * Die Berufsschulen wären bei den Sachausgaben, insbesondere bei den Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmittel, Bürobe darf und Telefonaufwand, auf erhöhte Sparsamkeit im Sinne der Berichtsfeststellungen hinzuweisen.
- * Bestehende Wartungsverträge wären auf ihre Notwendigkeit und Kostengünstigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls aufzulösen.
- * Die Ausgaben für die sogenannten "Besonderen Aufwendungen für Schüler" wären erlaßmäßig zu regeln.
- * In der Berufsschule VII wäre unverzüglich eine entsprechende Entschädigung für die Benützung der Schulräume für verleihtene Kurse von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft festzulegen.
- * Unkontrollierte Spenden- und Sammelaktionen - wie in der Berufsschule XI festgestellt - hätten zu unterbleiben.
- * Für die Gewährung von Belohnungen und Geldaushilfen an Berufsschullehrer wären Richtlinien zu erlassen bzw. eindeutige Kompetenzabgrenzungen zu treffen.
- * Eine Dienstanweisung für die Direktorenstellvertreter im Zusammenhang mit Überlegungen hinsichtlich ihrer bisherigen Tätigkeit bzw. Dienstposten wäre vordringlich.
- * Die erfolgte Dienstpostenvermehrung im Bereiche der Berufsschullehrer trotz sinkender Schüleranzahl wäre neuerlich zu überprüfen.

* Die ungleichmäßige Auslastung des Verwaltungspersonals wäre abzubauen, wobei die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nicht außer Betracht bleiben sollte.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde *in* einer am 9. Oktober 1986 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

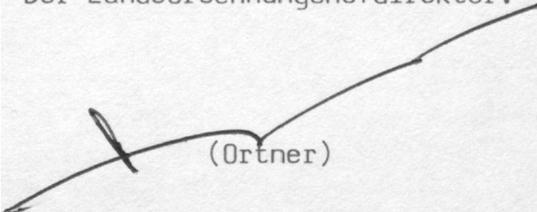
vom Landesrechnungshof: Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
 Regierungsrat Arnold Haas
 Regierungsrat Erwin Eberl

von der Abteilung für
gewerbliche Berufsschulen: Abteilungsvorstand
 Oberregierungsrat Dr. Walter Frisee
 Oberamtsrat Willi Oswald
 Wirkl. Amtsrat Horst Stark

und vom Büro des Herrn
Landesrates
Dr. Helmut Heidinger: Landesregierungsrat Dr. Reingard
 Steiner

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofes eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 9. Oktober 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)